

UPDATE TREUHAND UND RECHT

Steueramt des Kantons Solothurn

Das neue Rechnungslegungsrecht

Analyse der neuen handelsrechtlichen Gesetzesnormen im
Lichte des steuerrechtlichen Massgeblichkeitsprinzips

**Ist das neue Rechnungslegungsrecht
effektiv steuerneutral?**

Oskar Ackermann

Leiter juristische Personen des Kantonalen Steueramtes des Kantons Solothurn
Mitglied Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern der Schweizerischen Steuerkonferenz
dipl. Steuerexperte
dipl. Wirtschaftsprüfer

Kestenholz, 18. Juni 2014

Neues Rechnungslegungsrecht - Agenda

1. **Einleitung / Ziele**
2. **Arten von Buchführungspflichten**
3. **Vereinfachte Buchführungspflichten**
4. **Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung**
5. **Aufbewahrungspflicht**
6. **Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften**
7. **Bilanzierungsvorschriften**
8. **Gliederungsvorschriften**
9. **Bewertungsvorschriften**
10. **Anhang**
11. **Übergangsbestimmungen**
12. **Verhältnis zum Steuerrecht**
13. **Schlussbemerkung**

1. Einleitung - Ziele der Präsentation

Ziele – Was will ich Ihnen vermitteln?

- vertiefte Darlegungen der steuerrelevanten handelsrechtlichen Gesetzesanpassungen
- Auswirkungen auf das (steuerliche) Massgeblichkeitsprinzip – Steuerneutralität?
- neue und bestehende Praxen des Kantonalen Steueramtes in Bezug auf das neue RL-Recht
- Anpassungen bzw. Veränderungen im Steuerdeklarationsverfahren (Wegleitungen, Formulare)

1. Einleitung – Gesetzesrevision

Ziel der Gesetzesrevision war es...

- veraltet empfundenenes Rechnungslegungsrecht grundlegend zu überarbeiten
- leicht verständliches Rechnungslegungskonzept zu schaffen (Modernisierung, Präzisierungen, erhöhte Transparenz)
- dass die **wirtschaftliche Lage** einer Gesellschaft **möglichst zuverlässig beurteilt** werden kann

1. Einleitung – Gesetzesrevision

Ziel der Gesetzesrevision im Steuerbereich...

- Der Bundesrat betont: **«Die Steuerneutralität der Neuordnung bleibt somit gewährleistet.»**
- Handelsbilanz ist auch in Zukunft für das Steuerrecht massgeblich, d.f. die **Fortführung des Massgeblichkeitsprinzips!**

Mehr handelsrechtliche Normen und dennoch keine steuerlichen Auswirkungen? Widerspruch?

Jede Bestimmung im neuen RL-Recht, welche die Erfassung des Aufwandes unter eine engere Bedingung stellt oder welche den Ertrag ausweitet, führt potenziell zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, welche sich jedoch über die Laufzeit ausgleicht!

1. Einleitung – Gesetzesrevision

Wille des Gesetzgebers war es...

- die Umsetzung (Wechsel vom alten zum RL-Recht) steuerneutral auszugestalten (= **Steuerneutralität**)
- die Beibehaltung des steuerlichen Massgeblichkeitsprinzips (= **neue Aktivierungs- und Passivierungsnormen haben jedoch zwangsläufig Auswirkungen auf die steuerliche Bemessung → teilweise erfolgt eine raschere oder spätere Besteuerung**)
- die Bildung stiller Reserven (mit gewissen Einschränkungen) weiterhin zuzulassen (= **widersprüchliche Bundesrechtsnormen handels- und steuerrechtlich!?**)

***Fazit: Spiel mit den «stillen Reserven» wird – unter leicht anderen Vorzeichen - weitergehen!
Höhere Transparenz bei den Steuerbehörden!***

1. Einleitung – ohne Gesetzesänderungen

Was bleibt unverändert im Steuerrecht?

- ✓ **Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz** für das Steuerrecht bzw. die steuerliche Bemessung
- ✓ **«Helvetische steuerliche Landesbräuche»:**
 - ✓ **Pauschaldekredere** von 10 % auf Drittforderungen
 - ✓ **Warendrittel** von 1/3 auf vollständigem Wareninventar (vollständiges Wareninventar abzgl. Demodierung)
 - ✓ **Garantierückstellung** von 2 % vom durchschnittlichen Nettoumsatz des laufenden und des Vorjahres
- ✓ **«Solothurnische steuerliche Kantonsbräuche»:**
 - ✓ **Einmal- und Zusatzabschreibungen** auf beweglichem AV nach vorgängiger Absprache mit dem KSTA
 - ✓ **Bildung von Rücklagen** nach § 35 Abs. 3 StG SO nach vorgängiger Absprache mit dem KSTA

1. Einleitung - Chronologie der Gesetzgebung

Revisions-, Rechnungslegungs- und Gesellschaftsrecht

**Entwurf Rechnungslegungsrecht
(Dezember 2007)**

Vorlage 1

Aktien- und RL-Recht

- Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, HR- sowie Firmenrecht

im Moment sistiert

Vorlage 2

Rechnungslegungsrecht

- Rechtsformunabhängige Bestimmungen zur Rechnungslegung im 32. Titel des OR

in Kraft per 1.1.2013

Vorlage 3

Revisionsrecht

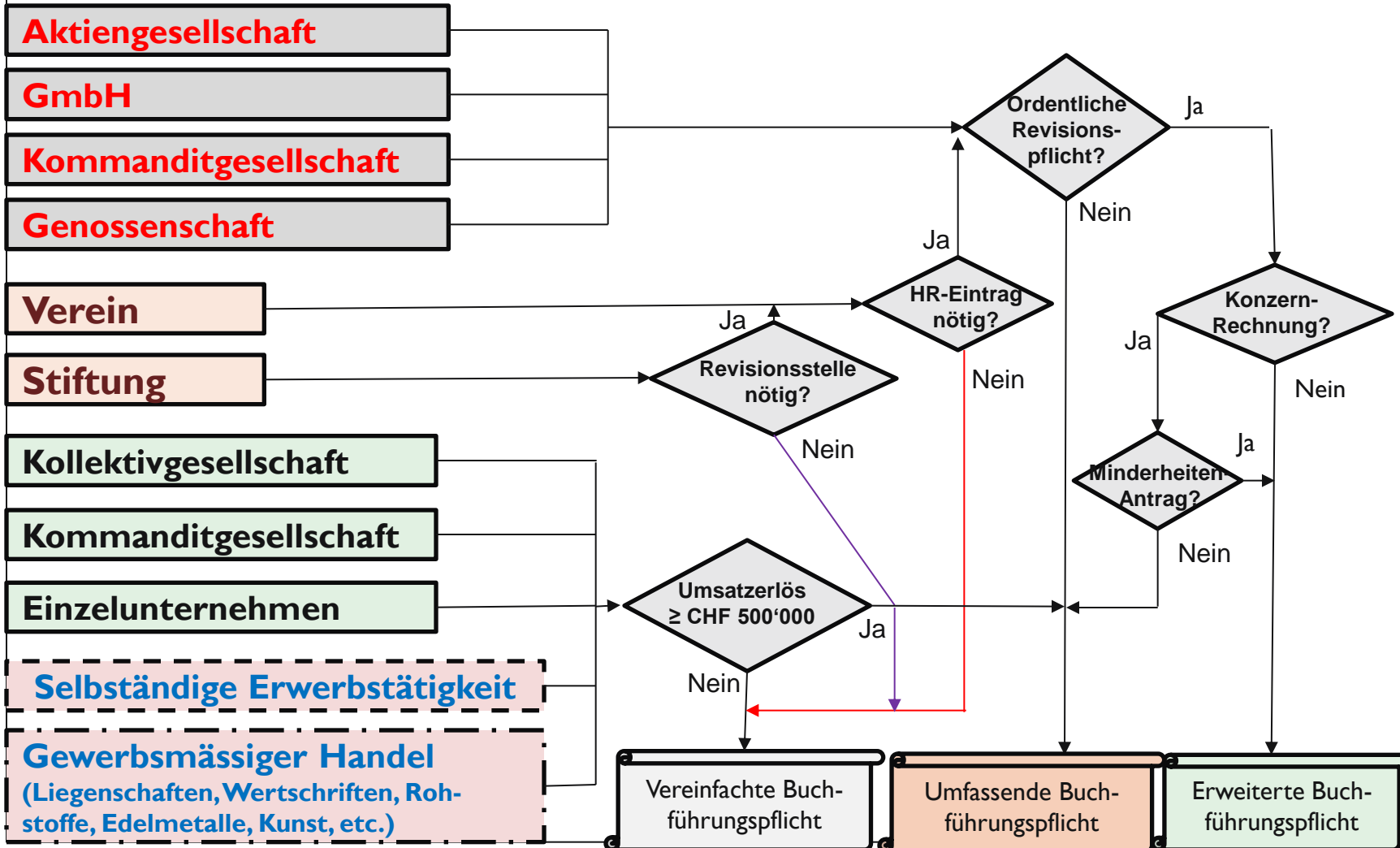
- höhere «Schwellenwerte» zur Pflicht zur ordentlichen Revision nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR:

20/40/250

in Kraft seit 1.1.2012

2. Arten von Buchführungspflichten

Arten von Buchführungspflichten: OR (inkl. Steuerrecht)



2. Arten von Buchführungspflichten

Arten von Buchführungspflichten: OR

ART	ANWENDUNGSBEREICH
<p><u>vereinfachte Buchführungspflicht</u> (Art. 957 Abs. 2 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000 Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr, ➤ Vereine und Stiftungen ohne HR-Eintrag ➤ Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind
<p><u>umfassende Buchführungspflicht</u> (Art. 957 Abs. 1 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mind. CHF 500'000 im letzten Geschäftsjahr erzielt haben, ➤ Juristische Personen
<p><u>erweiterte Buchführungspflicht</u> (Art. 961 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überschreiten von 2 Schwellenwerten 20/40/250 innerhalb von 2 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Zusätzliche Angaben im Anhang ✓ Geldflussrechnung ✓ Lagebericht

2. Arten von Buchführungspflichten

ART	ANWENDUNGSBEREICH
<p><u>zusätzlich zur JR nach OR Abschluss nach anerkanntem Standard</u> (Art. 962 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesellschaften, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; ➤ Genossenschaften mit mind. 2'000 Genossen-schaftern; ➤ Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind
<p><u>zusätzlich Konzernrechnung</u> (Art. 963 OR) <i>Buchwertkonsolidierung (leider) zulässig!!</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kontrolliert eine rechnungspflichtige JP ein oder mehrere rechnungspflichtige Unternehmen, ➤ zusammen mit den kontrollierten Unternehmen 2 der nachstehenden Grössen in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreitet: 20/40/250
<p><u>Zusätzlich Konzernrechnung nach anerkanntem Standard</u> (Art. 961 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesellschaften, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; ➤ Genossenschaften mit mind. 2'000 Genossen-schaftern; ➤ Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind

2. Arten von Buchführungspflichten

«Vereinfachte Buchführungspflicht»

Gesetzgeber versteht nach Art. 957 Abs. 2 und 3 OR darunter:

- eine **Buchführung über Einnahmen und Ausgaben** sowie
- eine **Buchführung über die Vermögenslage**

- ✓ Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Vorjahresumsatzerlösen < CHF 500'000
- ✓ Stiftungen und Vereine ohne Pflicht zum Handelsregistereintrag
- ✓ von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen

**Selbständig-
erwerbende**

- ❖ gemäss
BG-Praxis

**Einzel-
unter-
nehmen**

< CHF 500'

**Personen-
gesell-
schaften**

< CHF 500'

**Vereine
ohne
HR-Eintrag**

**Stiftungen
ohne
HR-Eintrag**

**Stiftungen
ohne
Pflicht für
RS**

2. Arten von Buchführungspflichten

«Umfassende Buchführungspflicht»

Gesetzgeber versteht nach Art. 957a i.V.m. Art. 957 Abs. 1 OR darunter:

- eine **umfassende Pflicht zur Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung** (Art. 957 ff. OR)

- ✓ Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Vorjahresumsatzerlösen \geq CHF 500'000
- ✓ Juristische Personen ¹⁾

1) Mit Ausnahme der in Art. 957 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR bezeichneten Stiftungen und Vereine.



Kapitalgesellschaften

- AG
- GmbH
- K AG

Genossen- schaften

übrige juristische Personen

Vereine mit HR-Eintrag

Stiftungen mit HR-Eintrag oder Bezeichnung RS

3. Vereinfachte Buchführungspflichten

Einnahmen und Ausgaben (inkl. Vermögenslage):

- **vollständig und lückenlos führen**
- **wahrheitsgetreu**
- **Erfassung der Geschäftsvorfälle systematisch**
- **Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge**
 - Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles
 - Namen der Leistungserbringer und der Empfänger
 - bei Ausgaben immer Zahlungsgrund bzw. Zahlungszweck
- **Einnahmen- Ausgabenrechnung zweckmässig aufgebaut**
- **der Grösse des Unternehmens angepasst**
- **Nachprüfbarkeit bzw. Prüfspur jederzeit gewährleistet**
- **lückenlose Fortschreibung der Vermögenslage**

3. Vereinfachte Buchführungspflichten

Aufbau einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung:

- pro Konto der flüssigen Mittel (z.B. Kasse, Post oder Bank) muss ein handschriftlich geführtes Kassa- oder Bankbuch oder eine gleichwertige Aufstellung geführt werden
 - Bei der Führung des Kassa- oder Bankbuchs muss die Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit) im Sinne von Art. 3 der Geschäftsbücherverordnung gewährleistet sein.
- Geschäftsbücher ordnungsgemäss führen
- derart führen und einrichten, dass die **massgebenden Tatsachen bzgl. der Steuerpflicht bzw. Feststellung der Steuerpflicht leicht und zuverlässig ermittelt** werden können
- Einnahmen- Ausgabenrechnung zweckmässig aufgebaut
- Bestandteil sind auch die **Originale** der Kontoauszüge von Post und/oder Bank

3. Vereinfachte Buchführungspflichten

Nachweis Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR):

- neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen die Anfang- und Endbestände der Vermögensteile, z.B.
 - Bargeldbestand per Ende Geschäftsjahr in Landeswährung,
 - Saldi der Bank- und Postguthaben,
 - physische Bestände von Warenvorräten,
 - physische Bestände von Mobilien,
 - physische Bestände von Immobilien,
 - tatsächliche Entwertungen (Abschreibungstabelle)
 - Aktiv- und Passivdarlehen (Privateinlagen bzw. –entnahmen berücksichtigt)
- separat festgehalten** werden.

Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt auch von der Art und Grösse des Unternehmens ab!

3. Vereinfachte Buchführungspflichten

Gesetzliche Anpassungen im DBG (bzw. StHG analog):

Art. 28 Abs. 1 DBG

¹Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, **bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.**

Art. 62 Abs. 1 DBG

¹Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, **bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.**

Art. 125 Abs. 2 DBG

¹Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a. Die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
- b. **Bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.**

3. Vereinfachte Buchführungspflichten

Deklarationspflicht i.Z. mit der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Nachweis der Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR):

- Mindeststandard verlangt lediglich die Aufzeichnung der **Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** des Geschäftsvermögens auf den letzten Tag des Geschäftsjahres.
- Veränderungen ggü dem Vorjahr lassen sich als sog. **Vermögensstand-gewinn bzw. -verlust** des **wirtschaftlichen Erfolges im Geschäftsjahr** errechnen → Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit wie bereits heute
- Bei **Vereinen** und **Stiftungen** umfasst die Aufstellung ihr gesamtes Vermögen.
- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften beschränkt sich die Buchführung auf das Geschäftsvermögen. → Dies setzt eine vor-gängige Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen voraus, was im Steuerrecht für Selbständigerwerbende seit jeher erforderlich war, weshalb hierfür sinnvollerweise auf dessen bewährte Grundsätze abgestellt wird.

3. Vereinfachte Buchführungspflichten

Deklarationspflicht i.Z. mit der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Nachweis der Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR):

- ✓ Gemäss den steuerrechtlichen Verfahrensvorschriften haben **Selbständig-erwerbende und juristische Personen** der Steuererklärung die Jahresrechnungen oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, **Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen** beizulegen.
- ✓ Wird **freiwillig eine doppelte Buchhaltung** geführt, kann damit die **Deklarationspflicht auf einfache Weise** erfüllt werden.
- ✓ Die Steuerbehörden nehmen an, dass alle **Vereine und Stiftungen** über eine **doppelte Buchhaltung verfügen**; Steuererklärungsformulare sind jedenfalls nicht auf die Deklaration aufgrund der Einnahmenüberschuss-Rechnung ausgerichtet.
- ✓ **Selbständigerwerbende** haben die geschäftlichen Steuerfaktoren auf besonderen **Hilfsblättern** (bzw. Fragebogen für Selbständigwerbende) **zu deklarieren**.

3. Vereinfachte Buchführungspflichten

Aufbau einer Einnahmen und Ausgabenrechnung:

- für die Belange der **MWST** muss neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auch noch eine **Zusammenfassung aller Einnahmen** (Unterteilung in steuerbare, steuerbefreite, von der Steuer ausgenommene Umsätze, Verkäufe von Betriebsmitteln und Nicht-Entgelte usw.) **und Ausgaben** (z.B. alle Zahlungen für den Waren- und Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger Betriebsaufwand sowie Privatanteile) **pro Geschäftsjahr** erstellt werden
- als Grundlage dieser **Zusammenfassung** kann das **Hilfsblatt für «Selbständigerwerbende» – «kantonales Hilfsblatt»** für die **Steuererklärung ausgefüllt** werden
- Die **Führung eines Kassabuches** als Bestandteil der **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** ist gerade für Kleinunternehmen **unabdingbar**

3. Vereinfachte Buchführungspflichten

Beurteilung der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Nachweis der Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR):

- **«Vereinfachte Buchführungspflicht»** erweist sich bei gesetzeskonformer Umsetzung **nicht unbedingt als einfaches Instrument.**
- sie ist **weniger aussagekräftig** und **fehleranfälliger** als eine doppelte Buchhaltung und
- in der **Minimalversion für Steuerzwecke nur mit diversen Ergänzungen verwendbar.**
- verschiedene Fragen zur praktischen Umsetzung sind noch ungeklärt.

- ✓ **Fachverband VEB** empfiehlt die Führung einer an den Anforderungen des Geschäfts orientierten **doppelten Buchhaltung.**
- ✓ Die **Pflicht zur „vereinfachten Buchführungspflicht“** regelt **bloss** den **Minimalstandard** und **schliesst nicht aus**, dass ein Unternehmen die Buchführung aufgrund der „**umfassenden Buchführungspflicht**“ vornimmt.

3. Vereinfachte oder umfassende Buchführungspflichten

Freier Beruf – Unfreie Rechnungslegung:

ART	DEFINITIONEN / MERKMALE / BESONDERHEITEN
<p>Freier Beruf mit Umsatz \geq CHF 500'000</p>	<p>In Zukunft unterliegen sie der</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ «umfassenden Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht»
<p>Freier Beruf mit Umsatz $<$ CHF 500'000</p>	<p>Wer unter CHF 500'000 Umsatz generiert, hat im Vergleich zu heute <u>keine grossen Änderungen zu befürchten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ «vereinfachte Buchführungspflicht» <p>Die bisher aufgrund von steuerrechtlichen Pflichten erstellten Aufzeichnungen müssen nun jedoch explizit den gesetzlichen Ansprüchen an die Ordnungsmässigkeit entsprechen!</p>

4. Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung

Buchführung Grundlage der Rechnungslegung

Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung Art. 957a OR):

- **vollständige,**
- **wahrheitsgetreue** und
- **systematische** Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte,
- **zweckmässig** in Bezug auf die Art und Grösse der Unternehmung,
- **nachprüfbar,**
- **Belegnachweis** für einzelne Buchungsvorgänge (= für jede Buchung ein Beleg in Papier oder in elektronischer Form),
- **klar.**

5. Aufbewahrungspflicht

Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 958f OR)

Aufbewahrungsfrist

- bleibt unverändert 10 Jahre
- beginnt wie bisher mit Ablauf des Geschäftsjahres

Art der Dokumente

- Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können
- Pflicht zur Aufbewahrung der reinen, nicht buchungsrelevanten Geschäftskorrespondenzen während mind. 10 Jahren entfällt
- Geschäftsbücher und Buchungsbelege sowie der Geschäfts- und Revisionsbericht müssen weiterhin 10 Jahre aufbewahrt werden
- Geschäfts- und Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Währungen und Sprache

Buchhaltung (Art. 957a OR)

- Landessprache oder Englisch
- CHF oder funktionale Währung
- Frei konvertierbar

Rechnungslegung (Art. 958d OR)

- Gleich wie Buchhaltung
- Zusätzlich:

Umrechnung in CHF und Umrechnungskurse im Anhang offenlegen, gegebenenfalls begründen

Begründung:

- ✓ **Dem Bilanzleser kann nicht zugemutet werden, dass er die Umrechnung selber vornehmen muss!**
- ✓ **Steuerbemessung nach CHF (Botschaft 2007, S. 1703)**



6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Buchführung und RL in funktionaler Währung

Buchhaltung (Art. 957a Abs. 4 OR)

- funktionale Währung zulässig, wenn in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung die Bücher geführt werden

Rechnungslegung (Art. 958d Abs. 3 OR)

- funktionale Währung zulässig, wenn in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung die Bücher geführt werden
- zusätzliche Informationsangaben:

Umrechnung in CHF und Umrechnungskurse im Anhang offenlegen, gegebenenfalls begründen

Aktienrechtliche Normen nicht revidiert - weiterhin in CHF:

- ✓ Grundkapital nach Art. 621 OR: mind. CHF 100'000 (= (noch) keine Denomination des Grundkapitals)
- ✓ Gewinnverwendung nach Art. 671 + ff. in CHF
- ✓ Kapitalverlust bzw. Überschuldung nach Art. 725 OR in CHF

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Buchführung und RL in funktionaler Währung

Der für die Steuerbemessung massgebliche «Saldo der Erfolgsrechnung»

Macht nun ein CH-Unternehmen erstmals für seine Einzeljahresrechnung vom Wahlrecht des Art. 958d OR Gebrauch – gesetzt, die gewählte fremde Valuta sei die für seine Geschäftstätigkeit „wesentliche“ Währung -, so lässt das Massgeblichkeitsprinzip nur einen Schluss zu:

- ✓ **Die Steuerbemessung baut auf der nach den Vorschriften des revidierten Obligationenrechts erstellten Jahresrechnung auf.**
- ✓ **Massgeblich ist der „Saldo der Erfolgsrechnung“ im Sinne des Art. 58 DBG, und zwar in der als Wertmasstab für Bilanz und Erfolgsrechnung verwendeten funktionalen Fremdwährung.**

Diese Folgerung wird jedoch zunächst wieder in Frage gestellt durch eine der Aussagen der bundesrätlichen Botschaft, die sich auf die Konsequenzen des neuen Fremdwährungsabschlusses im Bereich des Steuerrechts beziehen. Danach ist

„...die Jahresrechnung nach OR für die Steuerbemessung massgebend, die ebenfalls auf die Landeswährung abstellt.“

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Buchführung und RL in funktionaler Währung

Der für die Steuerbemessung massgebliche «Saldo der ER»

- *Diese Aussage ist materiell falsch bzw. unrichtig.*
- ✓ Hat nämlich das Unternehmen einmal die Rechnungslegung in Fremdwährung gewählt, so stellt die OR-Rechnungslegung eben gerade nicht mehr auf die Landeswährung ab:
Wertmasstab aller relevanten Geschäftsvorfälle und übrigen Sachverhalte ist fortan die gewählte Fremdwährung.

Zwei Punkte sind klar festzuhalten:

- ✓ Das neue OR enthält – entgegen einer manchmal erhobenen Behauptung – keine Pflicht, die in Fremdwährung erstellte Jahresrechnung (Bilanz, ER und Anhang) gesamthaft in CHF umzurechnen und damit einen vollständigen Abschluss in der sog. „Darstellungswährung“ vorzulegen. Es gibt nach Art. 958d Abs. 3 OR nur einen Abschluss, den Fremdwährungsabschluss, allerdings zwingend versehen mit der zusätzlichen Angabe von Frankenwerten zu den einzelnen Positionen.
- ✓ Diese zusätzliche Angaben in CHF, die am Rand der in Fremdwährung erstellten Jahresrechnung erscheinen können, enthalten keine eigenständigen Bewertungen und bilden daher in ihrer Gesamtheit – entgegen der Äusserung in der Botschaft – nicht eine echte „OR-Jahresrechnung in Landeswährung“. Es geht bei diesen Angaben ausschliesslich um eine nachträgliche und erläuternde Information.

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Buchführung und RL in funktionaler Währung

Der für die Steuerbemessung massgebliche «Saldo der ER»

- Die für die **Steuerbemessung massgebliche „Erfolgsrechnung“** enthält, wie sich aus Art. 58 DBG ergibt, sämtliche ordnungsmässig bewerteten Faktoren des „Geschäftsergebnisses“. Die Erfolgsrechnung, in der sich die Bewertungen aller erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle des Jahres niederschlagen, **ist von Gesetzes wegen die Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer.**
- Das trifft nicht auf ein erst nachträglich in Schweizer Franken umgerechnetes Zahlenwerk (d.h. eine Jahresrechnung in Darstellungswährung) zu. Je nach der verwendeten Umrechnungsmethode (Stichtagsmethode, Jahresdurchschnittsmethode, Monatsdurchschnittsmethode, Tageswertmethode) zeigen die aus dem originären Fremdwährungsabschluss linear in Schweizer Franken, die Darstellungswährung, umgerechneten Zahlen eine positive oder negative Differenz, ohne dass dafür eigenständige Bewertungen und Geschäftsvorfälle oder überhaupt geschäftsmässige Vorgänge die Ursache wären.

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Buchführung und RL in funktionaler Währung

Der für die Steuerbemessung massgebliche «Saldo der ER»

Wenn also ein Unternehmen nach dem Grundsatz der „Darstellungswährung“ am Schluss freiwillig einen vollständigen zusätzlichen Satz von Bilanz, ER und Anhang in Schweizer Franken abgibt, vermittelt diese sekundär in Schweizer Franken denominatede Dokumentation ein verändertes Bild des originären Fremdwährungsab-schlusses; die Abweichungen, die zufolge der „mechanischen“ Umrechnung in Schweizer Franken entstehen, sind steuerlich nicht massgeblich.

Fazit (Prof. Dr. Peter Böckli):

- Wählt ein Unternehmen die Möglichkeit nach Art. 958d OR, seinen OR-Einzelab-schluss in einer Fremdwährung zu erstellen, so ist die Jahresrechnung, die auf-grund der in Fremdwährung geführten Buchhaltung erstellt wurde, jene „Erfolgs-rechnung“, die den im Gesetz erwähnten „Saldo“ enthält: den Jahresgewinn, der für die Gewinnsteuerbemessung nach Art. 58 DBG massgeblich ist.
- Stellt ein Unternehmen seinen Abschluss nach Art. 958d OR in CHF auf – was dem Regelfall entspricht – so heisst das, dass der CHF als „funktionale Währung“ Wertmasstab ist.
- Alle positiven und negativen Konsequenzen des Wahlentscheidendes unter Art. 958d Abs. 3 OR sind sowohl vom Unternehmen wie von der Veranlagungsbehörde zu akzeptieren.

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Buchführung und RL in funktionaler Währung

Steuerliche Behandlung – massgebender Umrechnungskurs in CHF

- Grundkapital → **historischer Kurs**
- Reserven aus Kapitaleinlagen → **historischer Kurs**
- nicht ausschüttbare gesetzliche Reserven → **historischer Kurs**
- Gewinn/Verlust aus Umrechnung → **übrigen Reserven gutschreiben/belasten**
- Übrige Reserven des Eigenkapitals → **Stichtagskurs**
- Gewinne/Verluste → **Stichtagskurs (AGUN)/Durchschnittskurs (ESTV)** → offen
- Steuerliche Abgrenzung per Bilanzstichtag → **Stichtagskurs**
- Steuerliche Aufrechnung in Fremdwährung → **Umrechnung des steuerbaren Gewinnes bzw. Verlustes erfolgt zum Stichtagskurs**

Aktienrechtliche Normen nach wie vor in CHF massgebend:

- ✓ Rückzahlung von Grund- und Stammkapital im PV → steuerfrei
(= Bemessung in CHF nach Art. 20 Abs. 1 lit. c. DBG)
- ✓ Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital → steuerfrei
(= Bemessung in CHF nach Art. 20 Abs. 3 DBG)

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Buchführung und RL in funktionaler Währung

Steuerliche Behandlung – Umrechnungsdifferenzen/BGE

- mit dem Inkrafttreten des neuen Art. 958d OR behält der Erdölhändler-Entscheid hinsichtlich der Methodik seine Bedeutung
- es bleibt nach neuem Recht dabei, dass die Jahresrechnung in Fremdwährung – wenn diese zulässigerweise als Wertmassstab für die Rechnungslegung gewählt wurde – die für die Steuerbemessung in der Schweiz massgebliche Bilanz- und Erfolgsrechnung darstellt
- das Unternehmen bemisst nach seinem eigenen Willen seine Leistungsfähigkeit in Euro, US-Dollar oder in einer anderen konvertiblen Währung

Positive und negative Umrechnungsdifferenzen, die sich aus den nach Art. 958d Abs. 3 OR zur Information hinzuzufügenden CHF-Einzelangaben ergeben (oder bei einer methodischen Gesamtumrechnung des originären Fremdwährungsabschlusses in „CHF als Darstellungswährung“ resultieren) sind für Steuerzwecke unmassgeblich (= steuerneutral).

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Buchführung und RL in funktionaler Währung

Steuer wird stets in Schweizer Franken geschuldet

- ✓ Der in Fremdwährung ausgedrückte „Saldo der Erfolgsrechnung“ ist bei der Bemessung der Steuerschuld zwingend in Schweizer Franken umzurechnen (= Stichtagskurs); die **Steuerschuld wird immer in Landeswährung festgesetzt.**
- ✓ Die Behörde muss vorher, bei der Überprüfung der Steuererklärung und bei allen ihren Untersuchungshandlungen, auf die als Wertmassstab gewählte Fremdwährung und die in dieser Währung erfassten Einzel- und Abschlussbuchungen des Unternehmens abstellen. Auch die **Korrekturen (Aufrechnungen)** gemäss Art. 58 Abs. 1 Bst. B und e DBG drücken sich folgerichtig in der gewählten und daher **massgeblichen Fremdwährung** aus.
- ✓ Erst der in der **Auslandsdevisen** herauskommende **steuerlich massgebliche Reingewinn** wird am Ende für die Steuerveranlagung **in Schweizer Franken umgerechnet.** Dafür ist das Kursverhältnis zwischen Schweizer Franken und der verwendeten Fremdwährung am **Tage der Entstehung der Steuerschuld** (nicht am Tage ihrer Fälligkeit) massgeblich. Die **Steuerschuld entsteht am Ende der Steuerperiode (Bilanzstichtag).**
- ✓ Sollten Steuervorauszahlungen geleistet werden, so verbucht und schuldet der Staat diese stets in Schweizer Franken. Allfällige **Verschiebungen im Wertverhältnis des Schweizer Frankens zur massgeblichen Fremdwährung** gehen **zugunsten und zulasten des Steuerpflichtigen.**

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Rechnungslegung – Zweck/Geschäftsbericht

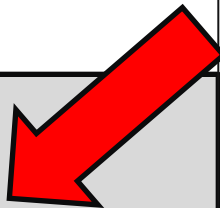
Zweck/Bestandteile der Rechnungslegung

- wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil über diese bilden können.
- Bestandteile der Rechnungslegung, Vorjahreszahlen, Inventarpflicht

Geschäftsbericht (= Jahresrechnung; Bilanz, ER, Anhang)

- innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des GJ erstellt
- dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorlegen
- Genehmigung
- Unterzeichnung (Art. 958 Abs. 3 OR) durch:
 - den Vorsitzenden des obersten Leitungs-/Verwaltungsorgans sowie
 - von der für die Rechnungslegung zuständigen Personen

Den Steuerbehörden ist zwingend ein unterzeichneter Geschäftsbericht, welcher von der GV genehmigt wurde mit der Steuerdeklaration einzureichen. Besten Dank!



6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Zeitliche/sachliche Abgrenzungen (Swiss GAAP FER):

Zeitliche Abgrenzung

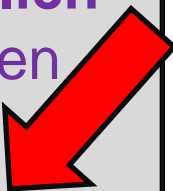
- **Periodengerechte Abgrenzung und Erfassung von Aufwand und Ertrag**
 - Geschäftsvorfälle werden im Moment ihres Auftretens erfasst, unabhängig vom Zahlungseingang bzw. -ausgang

Sachliche Abgrenzung

- **Aufwendungen werden jenen Erträgen zugeordnet, deren Erzielung sie dienen.**
 - Ein Ertrag wird im Moment der Lieferung erfasst, regelmässig bei Übergang von Nutzen, Risiken und Verfügungsmacht.

Aufwendungen und Erträge müssen auch steuerrechtlich in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden

(Art. 958b Abs. 1 OR) → **«Matching of revenue and cost»!**



6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Grundsätze ordnungsmässiger RL (GoR)

Für RL gelten nach wie vor folgende Grundsätze (Art. 958c Abs. 1 OR):

- Klarheit und Verständlichkeit
- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit
- Vorsicht
- Stetigkeit in Bewertung und Darstellung
- Bruttoprinzip bzw. Verrechnungsverbot

Trotz der Absicht mit den neuen Vorschriften die wirtschaftliche Lage nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen, bleibt die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven bestehen!!

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Grundsätze: Rechnungslegung

Grundsätze	Erläuterungen
<p>Realisations- und Imparitätsprinzip</p>	<p>Vorsichtsprinzip dient weiterhin als Grundlage für das Realisations- und Imparitätsprinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausweis von Gewinn erst bei festem Anspruch auf Gegenleistung ➤ Erfassung von Aufwand bereits, wenn sorgsame Kaufleute mit einem Mittelabfluss oder einer Werteinbusse ernstlich rechnen <p>In der Bewertung äussert sich das Vorsichtsprinzip zudem als Überbewertungsverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsatz der Bewertung zum geringeren von zwei objektiv begründbaren Werten
<p>Vorsichtsprinzip</p>	<p>Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens <u>nicht verhindern.</u></p>
<p>Kostenwertprinzip</p>	<p>Ersterfassung von Umlauf- und Anlagevermögen erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten</p>

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Grundsätze: Rechnungslegung

Grundsätze	Erläuterungen
Niederstwert-Prinzip	Fällt im Umlaufvermögen der Veräusserungswert unter den Buchwert , so ist dieser auf den niedrigeren Wert zu berichtigen.
Fortführungs- bzw. Veräusserungswerte	Rechnungslegung beruht auf der Annahme , dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird. <u>Ausnahme:</u> - Bei Einstellung von Tätigkeiten oder von Teilen in den nächsten 12 Monaten ab Bilanzstichtag, so sind für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen .
Verrechnungsverbot	Verbot der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag ist neuerdings <u>ohne Einschränkung im Gesetz!</u> → Ausnahmen jedoch denkbar gemäss Botschaft!

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Grundsätze: Rechnungslegung

Grundsätze	Erläuterungen
Aufwertungsverbot	<p>Buchwerte dürfen, mit wenigen Ausnahmen, nicht aus eigenem Antrieb erhöht werden.</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Folgeerfassung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. - Bei Einstellung von Tätigkeiten oder von Teilen in den nächsten 12 Monaten ab Bilanzstichtag, so sind für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen.
Abschreibungsprinzip	<p>Bei Anlagegütern besteht die <u>Pflicht zu planmässigen Abschreibungen</u>, die der geschätzten Nutzungsdauer entsprechen bzw. dem tatsächlichen Wertverzehr.</p>

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Grundsätze: Rechnungslegung

Grundsätze	Erläuterungen
Wertberichtigungsprinzip	Erfordernis der <u>unverzüglichen Wertberichtigung bei nichtplanmässigen Wertebussen</u> von Gütern des Umlauf- oder des Anlagevermögens.
Einzelbewertungsprinzip	<p>Aktiven und Verbindlichkeiten werden <u>in der Regel einzeln bewertet</u>, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>wesentlich</u> sind und ➤ <u>aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst</u> werden.

6. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Darstellung/Sprache

Darstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung (Art. 958d Abs. 1 OR)

- **Konto-** als auch **Staffelform**

Positionen, keinen oder nur unwesentlichen Wert

- brauchen **nicht separat** aufgeführt zu werden,
- sondern können mit **Positionen ähnlichen Inhalts** zusammengefasst werden

Angabe der Vorjahreswerte (Art. 958d Abs. 2 OR)

- Jahresrechnung neben den **Zahlen für das Geschäftsjahr** entsprechenden **Werte des Vorjahres**

Sprache der Rechnungslegung (Art. 958d Abs. 4 OR)

- in einer der **Landessprachen** oder
- in **Englisch**

7. Bilanzierungsvorschriften

Bilanz

Definition von Aktiven und Passiven

- auch für steuerliche Zwecke wertvoll
- Voraussetzungen strenger

Aktiven (Art. 959 Abs. 2 OR)

- sind **Vermögenswerte**,
- über die aufgrund vergangener Ereignisse **verfügt werden kann**,
- ein **Mittelzufluss ist wahrscheinlich** und
- ihr **Wert** kann **verlässlich geschätzt** werden.

Fazit: Im Umkehrschluss gilt ein Bilanzierungsverbot für alle Werte, die nicht so zu qualifizieren sind.

Gilt auch für die steuerrechtliche Qualifikation
(= Massgeblichkeitsprinzip)!!

7. Bilanzierungsvorschriften

Bilanz

Passiven (Art. 959 Abs. 4, 5 und 7 OR)

- werden in **Fremdkapital** und **Eigenkapital** unterteilt

Fremdkapital (Verbindlichkeiten) beruht

- auf **vergangenen Ereignissen**
- ein **Mittelabfluss** ist **wahrscheinlich**
- die **Höhe der Schuld** kann **verlässlich geschätzt** werden

Eigenkapital ist

- der **Rechtsform entsprechend auszuweisen** und zu **gliedern**

7. Bilanzierungsvorschriften

Aktiven

Umlaufvermögen (Art. 959 Abs. 3 OR)

- **Flüssige Mittel** sowie
- **alle anderen Aktiven**, die voraussichtlich
 - im folgenden **Geschäftsjahr liquidiert** oder
 - auf **andere Art realisiert** werden

Fazit: Umlaufvermögen = kurzfristig

- Realisation innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag
oder
- innerhalb des normalen **Geschäftszyklus**

7. Bilanzierungsvorschriften

Aktiven

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie übrige Forderungen (Art. 959 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b + c OR)

- gegenüber **direkt** oder **indirekt Beteiligten** und
- **Organen** sowie
- gegenüber **Unternehmen**, an denen **direkt** oder **indirekt eine Beteiligung besteht**

müssen **jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen** werden!!

Steuerliche Würdigung:

- bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (d.h. keine Konzernforderungen bzw. an Beteiligte/Organe):
 - detaillierter Nachweis der Einzelwertberichtigung und
 - pauschales Delkredere von 10 % auf dem Restbestand
 - nach wie vor zulässig! → Deklaration im EB 11!!
- Nahestehende Forderungen noch besser feststellbar!

7. Bilanzierungsvorschriften

Aktiven

- **Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen**
 - **Neues Rechnungslegungsrecht = Aktivierung von noch nicht fakturierten Dienstleistungen zwingend!**

Art. 959 a OR:

¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

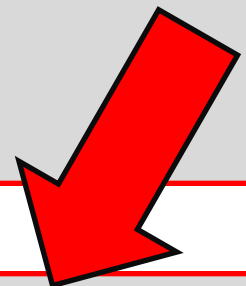
1. Umlaufvermögen:

[...]

d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

Botschaft 2007, Seite 1707

Noch nicht fakturierte Dienstleistungen sind den noch nicht fertig gestellten Erzeugnissen eines Produktionsbetriebes (Ware in Arbeit) gleich gestellt.



7. Bilanzierungsvorschriften

- **Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen**
 - müssen nach neuem RL-Recht zwingend aktiviert werden! (gilt übrigens auch für «angefangene Arbeiten» bereits nach alten Recht)
 - Wie müssen «noch nicht fakturierte Dienstleistungen» in Zukunft aktiviert werden?
 - Percentage-of-Completion Methode oder
 - Completed Contract Methode?

Steuerliche Würdigung:

- erstmalige Aktivierung erhöht die steuerliche Bemessungsgrundlage
→ Folgejahre: Veränderung des steuerbaren RG im Rahmen der jährlichen Veränderung → Besteuerung erfolgt periodengerechter!
- Warendrittel auf «noch nicht fakturierten DL», «angefangenen Arbeiten» und «Waren i.Z. mit Auftragsfertigung» ist nicht zulässig!
- Aktivierung gemäss handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften ist neu zwingend!! → Deklarationsvorschriften im EB 11 werden ergänzt!
- **Verlustfreie Bewertung natürlich nach wie vor zulässig!**

7. Bilanzierungsvorschriften

Aktiven

Anlagevermögen (Art. 959 Abs. 3 OR und Art. 960d OR) gelten

- **Werte**, die
 - **länger als 12 Monate gehalten** oder
 - **genutzt**werden

Fazit: Anlagevermögen = langfristig

- **Haltedauer > 12 Monate** oder
- **Nutzung > 12 Monate**

7. Bilanzierungsvorschriften

Aktiven

Beteiligungen

- sind **Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens**, die
 - langfristig gehalten werden und
 - einen **massgeblichen Einfluss** vermitteln

Massgeblicher Einfluss wird grundsätzlich vermutet, wenn

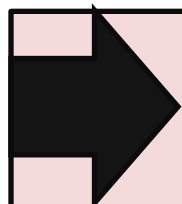
- dabei mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gehalten werden (Art. 960d Abs. 3 OR)

Fazit: Beteiligungen mit einem Anteil von weniger als 20 Prozent der Stimmen werden in den Finanzanlagen ausgewiesen!

7. Bilanzierungsvorschriften

Aktiven/ Sofortige Abschreibung

- **Gründungs-, Kapitalerhöhungs-/Organisationskosten**
 - Dürfen im Gegensatz zum alten RL-Recht **nicht mehr aktiviert werden**, d.f. zukünftige neue Kosten müssen im Jahr der Entstehung zwingend vollständig über den Aufwand ausgebucht werden!
 - *Ausnahme: Kapitalerhöhungskosten sind nach Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1. OR mit dem Agio zu verrechnen → massgebend für KEP!*
- **Mögliche Abschreibungsvarianten bei den bestehenden:**
 - im 1. JR-Abschluss nach neuem RL-Recht können die noch aktivierten Gründungskosten **weiterhin linear abgeschrieben** werden (während max. 5 Jahre linear ab Beginn Aktivierung) oder
 - im **Einmalabschreibungsverfahren**.



Diese ausserordentliche Einmalabschreibung der noch aktivierten Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten stellt geschäftsmässig begründeten Aufwand dar!

7. Bilanzierungsvorschriften

Aktiven

Aktivierbarkeit selbst erschaffener immaterieller Werte (SIR)

- dazu äussern sich weder Gesetz noch Botschaft

Aktivierung nach Swiss GAAP FER 10

Im Zeitpunkt der Bilanzierung müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- SIR muss **identifizierbar** sein und steht in der **Verfügungsgewalt der Organisation**
- SIR wird einen für die Organisation **messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen.**
- Die zur Schaffung des SIR angefallenen **Aufwendungen können separat erfasst und gemessen** werden.
- Es ist wahrscheinlich, dass die zur **Fertigstellung und Vermarktung** oder zum **Eigengebrauch** des SIR **nötigen Mittel zur Verfügung** stehen oder zur Verfügung gestellt werden.

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Kurz- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden (Art. 959a Abs. 4 OR)

➤ **Verbindlichkeiten** gegenüber

- **direkt oder**
- **indirekt Beteiligten und**
- **Organen sowie**
- **gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt Beteiligungen bestehen,**

müssen jeweils **gesondert** in der **Bilanz** oder im **Anhang ausgewiesen** werden.

Steuerliche Würdigung:

- **Steuerbehörden können Fremdkapitalien von nahestehenden Personen selber und transparenter feststellen**
- **Beurteilung von verdecktem Eigenkapital wird einfacher!**

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Rückstellungen (Art. 960e Abs. 2 OR in Verb mit Art. 959 Abs. 5 OR)

- **Rückstellungen** sind zu bilden, wenn kumulativ
 - ein **vergangenes Ereignis** vorliegt,
 - ein **Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren** vorliegen kann,
 - ein **Mittelabfluss** erwartet wird (d.h. **wahrscheinlich** ist) und
 - die **Höhe des Mittelabflusses verlässlich geschätzt** werden kann.

Wann ist ein Mittelabfluss zu erwarten?

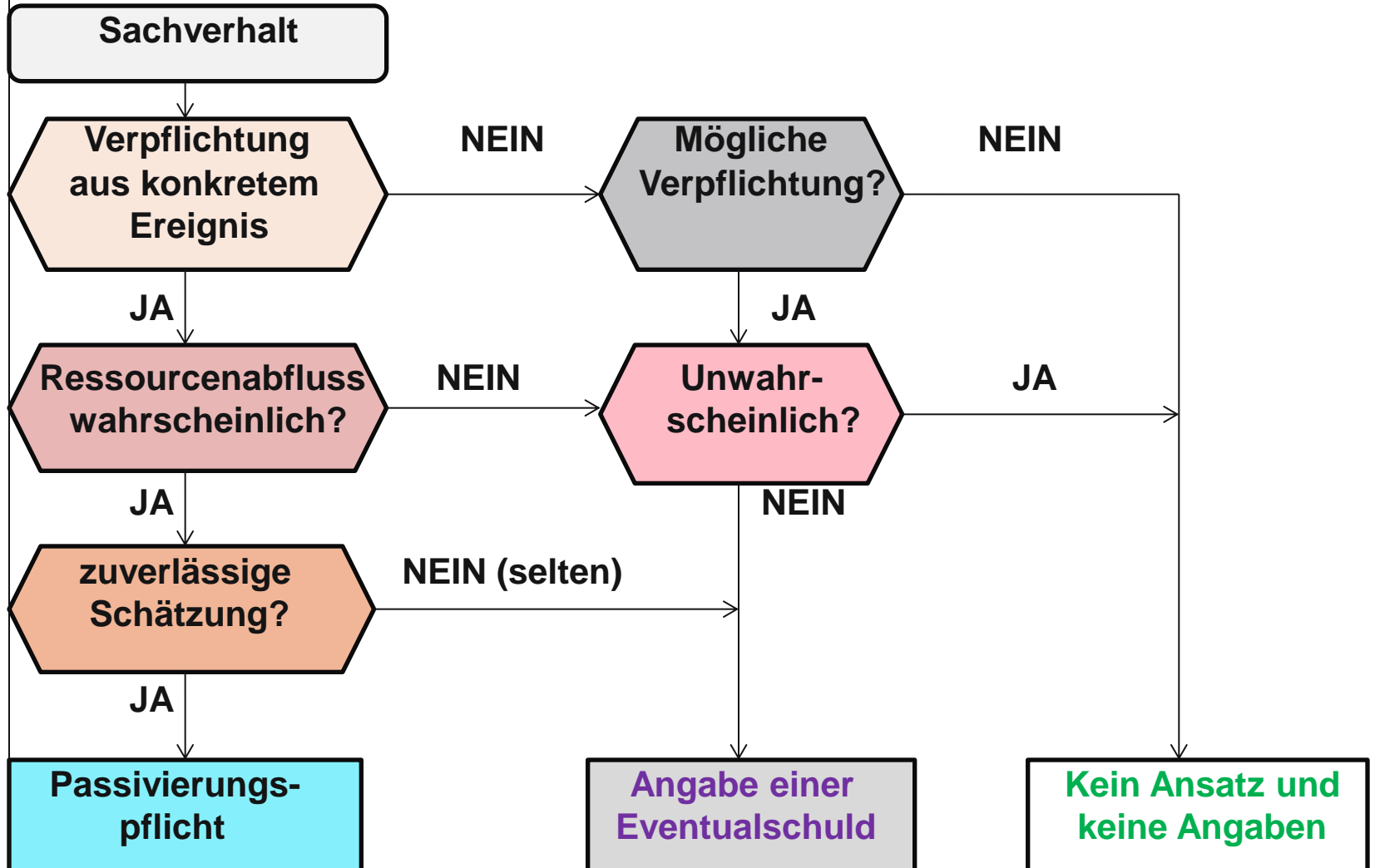
- Wenn er **wahrscheinlich** ist.
- Als **wahrscheinlich** gilt ein Mittelabfluss dann, wenn die **Eintretenswahrscheinlichkeit** höher liegt als die **Wahrscheinlichkeit des Ausbleibens (> 50 %)**.

Verträglichkeit mit Vorsichtsprinzip

- Im **Einzelfall prüfen, ob** auch bei **Eintretenswahrscheinlichkeiten von < 50 %** eine **Rückstellung** für das **konkrete Ereignis** gebildet werden sollte.

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven: Rückstellungen / Entscheidungsbaum



7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Zulässige Arten von Rückstellungen (Art. 960e Abs. 3 OR)

- **Rückstellungen** sind zu bilden, für
 - regelmässig anfallende Aufwendungen aus **Garantieverpflichtungen**;
 - **Sanierungen** von Sachanlagen;
 - **Restrukturierungen**;
 - die **Sicherung des dauernden Gedeihens** des Unternehmens

Wann sind Rückstellungen wieder aufzulösen?

- **Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen handelsrechtlich nicht aufgelöst werden** (Art. 960e Abs. 4 OR)!

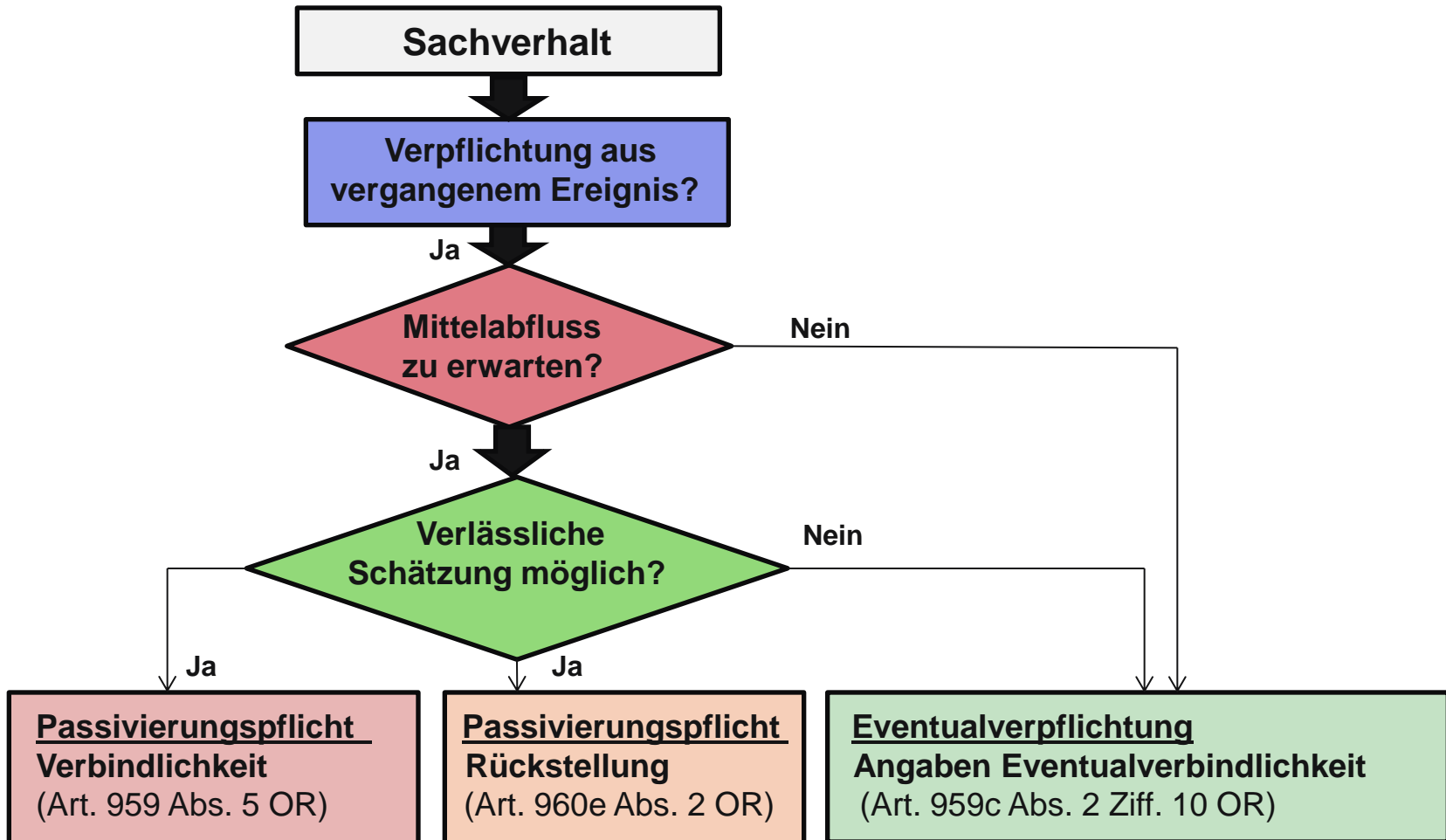
Steuerrechtliche Behandlung

- **Bildung von Rückstellungen bzw. Nichtauflösung von Rückstellungen für das «dauernde Gedeihen des Unternehmens» werden steuerrechtlich aufgerechnet und besteuert.**

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Erfassung von Verbindlichkeiten in der Jahresrechnung



7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Steuerliche Akzeptanz von Garantierückstellungen

(Art. 960e Abs. 3 Ziffer 1 OR) → *unveränderte Praxis*

- **Rückstellungen** sind handelsrechtlich zu **bilden** für
 - regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen

Praxis des Steueramtes des Kantons Solothurn, Juristische Personen, für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- **max. 2 %** vom durchschnittlichen Nettoumsatz des letzten und laufenden Geschäftsjahres **ohne speziellen Nachweis**
- **> 2 %** effektive Garantiefälle der letzten Geschäftsjahre sind durch eine entsprechende **Garantiedatenbank nachzuweisen**
- **< 2 %** **Datenbank** mit allen **Garantiefällen** zeigt, dass ein **geringerer Prozentsatz geschäftsmässig begründet ist** (z.B. IFRS/US-GAAP)
- **effektiv:** **Nachweis** von **effektiven Einzelrisiken aus Garantiefällen** sind ebenfalls **zulässig**, sofern diese im Detail begründet und nachgewiesen werden und die Eintretenswahrscheinlichkeit **> 50 %** ist → KSTA überprüft jährlich den Stand der RST!

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Steuerliche Akzeptanz von Sanierungen von Sachanlagen

(Art. 960e Abs. 3 Ziffer 2 OR) → *unveränderte Praxis*

- **Rückstellungen** sind handelsrechtlich zu **bilden** für
 - Sanierungen von Sachanlagen

Praxis des Steueramtes des Kantons Solothurn, Juristische Personen, für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- **effektiv:** Nachweis mit **Kostenvoranschlag** von **effektiv grösseren Sanierungsmassnahmen** an **Sachanlagen** (vor allem Liegenschaften) → **Rückstellungsbildung** wird **während 2 Jahren** für die **Gemeinde-, Staats- und Bundessteuer** als **geschäftsmässig begründeter Aufwand** bzw. **Rückstellung** akzeptiert → **keine generelle Pauschalierung vom Katasterwert!!**
- **Verpflichtung:** wenn die **Arbeiten** im **Zeitpunkt des Bilanzstichtages** vergeben sind, muss die **eingegangene Verpflichtung** entsprechend **eingebucht** werden

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Steuerliche Akzeptanz von Restrukturierungen

(Art. 960e Abs. 3 Ziffer 3 OR) → *unveränderte Praxis*

- **Rückstellungen** sind handelsrechtlich zu **bilden** für
 - Restrukturierungen

Praxis des Steueramtes des Kantons Solothurn, Juristische Personen, für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- **effektiv:** Nachweis mit **detailliertem Kostenvoranschlag** (bei Entlassungen muss ein ausgearbeiteter Sozialplan vorliegen!) von **effektiv grösseren Restrukturierungsmassnahmen** → **Rückstellungsbildung im Zeitpunkt des GL- bzw. VR-Beschlusses** für die **Gemeinde-, Staats- und Bundessteuer zulässig** = **geschäftsmässig begründeter Aufwand bzw. Rückstellung**
- **Verpflichtung:** **bereits eingegangene Verpflichtungen ggü Dritten** müssen **handelsrechtlich entsprechend verbucht** werden

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Steuerliche Akzeptanz von Rückstellungen, die der Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dienen

(Art. 960e Abs. 3 Ziffer 4 OR) → *unveränderte Praxis*

- **Rückstellungen** können handelsrechtlich gebildet werden für
 - die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens
 - gleich behandelt werden nicht aufgelöste Rückstellungen, welche handelsrechtlich nicht mehr notwendig sind (vgl. Art. 960e Abs. 4 OR).

Praxis des Steueramtes des Kantons Solothurn, Juristische Personen, für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Geschäftsmässig nicht begründet!

- solche Rückstellungen sind nach § 91 Abs. 1 lit. b) Ziffer 2. StG SO und Art. 58 Abs. 1 lit. b. DBG geschäftsmässig nicht begründet und
- werden steuerrechtlich sofort aufgerechnet, sofern die Steuerbehörden diese erkennen.
- *D.f. eine versteuerte stille Reserve in der Steuerbilanz, welche im Zeitpunkt der handelsrechtlichen Auflösung steuerlich wieder geltend gemacht werden kann.*

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Steuerliche Akzeptanz von Ersatzbeschaffungs-Rückstellung

(§§ 92 Abs. 2 und 36 StG SO und Art. 64 DBG) → *unveränderte Praxis*

- **Rückstellungen müssen** handelsrechtlich gebildet werden, damit sie auch steuerrechtlich akzeptiert werden können:
 - nur in der Höhe der betriebsnotwendigen Ersatzbeschaffungsquote und
 - nur in der Höhe, dass der neue Buch- bzw. Gewinnsteuerwert nach Ersatzbeschaffung nicht tiefer ist als der alte (vor Ersatzbeschaffung)

Praxis des Steueramtes des Kantons Solothurn, Juristische Personen, für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Wann sind solche Ersatzbeschaffungs-RST geschäftsmässig begründet?

- Ersatzbeschaffungsrückstellungen werden nach §§ 92 Abs. 2 und 36 StG SO und Art. 64 DBG im Detail geprüft → wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind = geschäftsmässig begründet!
- Wenn die **zeitlichen Voraussetzungen** ohne effektiven Ersatzbeschaffungstatbestand **ablaufen**, werden die **Ersatzbeschaffungs-Rückstellungen steuerrechtlich aufgerechnet!** → *versteuerte stille Reserven in der Steuerbilanz!*

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven / Steuerliche Akzeptanz von Rücklagen

(§§ 91 Abs. 1 lit. b) Ziff. 2., 92 Abs. 1 lit. b) und 35 Abs. 3 StG SO) → *unveränderte Praxis:*

➤ **Rücklage muss** handelsrechtlich gebildet werden, damit sie auch steuerrechtlich akzeptiert werden kann:

- zwingend vorgängige Einreichung des provisorischen Jahresabschlusses bei der zuständigen Steuerexpertin bzw. beim zuständigen Steuerexperten
- Begehren mit Projektbeschreibung und detailliertem Kostenvorschlag (wenn vorhanden inkl. Offerten) gleichzeitig einreichen,
- definitive Höhe der bewilligten Rücklage wird durch den zuständigen Steuerexperten definiert und fixiert,
- abhängig vom verbleibenden steuerbaren Reingewinn (massgebend ist die Stetigkeit und Kontinuität des steuerbaren Reingewinnes)
- neue Beurteilung von Jahr zu Jahr → **kein Steuerabkommen!!**
- bis max. 75 % der Investitionssumme → Aufbau über mehrere Jahre
- Bildung während max. 4 Jahren
- 5. Jahr zwingende Verwendung, Auflösung oder steuerrechtliche Aufrechnung

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven / Steuerliche Akzeptanz von Rücklagen

Praxis des Steueramtes des Kantons Solothurn, Juristische Personen, für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Steuerliche Voraussetzungen

- nur gültig für die Staats- und Gemeindesteuern → **dBdSt Aufrechnung!**
- aufgelaufene Kosten der Projekte (Ausnahme: Liegenschaften-Neubauprojekte) müssen jeweils Ende Jahr gegen die bestehenden Rücklagen verrechnet werden
→ **keine Kumulation via Aufwand!**
- bei Liegenschaften-Neubauprojekten ist nach Bauende die gewährte Rücklage mit den (aktivierten) Anlagekosten zu verrechnen
→ **der doppelte Abschreibungssatz im Jahr der Erstellung und den drei folgenden Steuerperioden wird nur vom Netto-Anschaffungswert gewährt!**

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven

Eigene Aktien (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR) – neues RL-Recht

B) NACH NEUEM RECHT

Flüssige Mittel	1'000	Total FK	5'000
Banken	2'000	Aktienkapital	5'000
Wertschriften	2'500	Eigene Kapitalanteile als Minusposten	- 50
Restliches UV	1'000	Gesetzliche Gewinnreserve	2'500
Total UV	6'500	Freiwillige Gewinnreserve	2'500
Sachanlagen	3'000	Bilanzgewinn	5'000
Immobilien	10'000	Eigene Kapitalanteile als Minusposten	- 450
Total AV	13'000	Total EK	14'500
TOTAL AKTIVEN	19'500	TOTAL PASSIVEN	19'500

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven - Eigene Aktien – Minusposten im EK

- reine Darstellungsform gemäss ESTV bis zur steuerlichen Abrechnung nach Art. 20 Abs. 1 lit. c. DBG und Art. 4a VStG
 - eigene Aktien stellen in der Steuerbilanz nach wie vor ein Aktivum dar!
 - steuerbares Eigenkapital reduziert sich nicht
 - beim verdeckten EK nach KS Nr. 6 erfolgt keine Subtraktion
 - Wertschwankungen (= Wertverluste auf eigenen Aktien) können jährlich – auch ohne handelsrechtliche Verbuchung – steuerlich geltend gemacht werden
 - wiedereingebrachte Wertberichtigungen werden jährlich/periodengerecht von den Steuerämtern aufgerechnet und besteuert

Steuerdeklaration beim steuerbaren EK und Gewinn:

- ✓ anteiliger Minusnennwert und anteilige Minusreserve sind beim steuerbaren Eigenkapital getrennt zu deklarieren → jeweils in der Vorkolonne, wenn steuerlich noch nicht abgerechnet → keine Reduktion des EK!
- ✓ Wertschwankungen (= Wertverluste bzw. wiedereingebrachte Wertberichtigungen) auf eigenen Aktien sind beim steuerbaren Reingewinn zu deklarieren (= handelsrechtlich keine Verbuchung möglich!) → Non-valeur reduziert das steuerbare EK in der Steuerbilanz!

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven - Eigene Aktien – Minusposten im EK

- effektive «fiktive Kapitalherabsetzung» nach steuerlicher Abrechnung nach Art. 20 Abs. 1 lit. c. DBG und Art. 4a VStG
 - nach Abrechnung i.S. der (direkten) Teilliquidation = wirtschaftliche Kapitalherabsetzung mit VST- und Einkommenssteuerfolgen
 - steuerbares Eigenkapital reduziert sich
 - verdecktes Eigenkapital nach KS Nr. 6 reduziert sich
 - definitiver Wertverlust geschäftsmässig begründeter Aufwand (soweit nicht schon in der Steuerbilanz geltend gemacht!)
 - wiedereingebrachte Abschreibungen steuerbar (soweit nicht schon in der Steuerbilanz besteuert!)

Steuerdeklaration:

- ✓ die eigenen Aktien sind in der Hauptkolonne zu deklarieren und vermindern das steuerbare EK bzw. verdeckte EK
- ✓ effektive Wertverluste bzw. wiedereingebrachte Wertberichtigungen sind steuerwirksam, insoweit sie in der Steuerbilanz in den vorgängigen Steuerperioden nicht geltend gemacht bzw. besteuert wurden

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven – Verbuchung und Ausweis der eigenen Aktien / nach bisherigem RL-Recht

- Beispiel:**
1. Kauf eigener Aktien zu CHF 1'000
 2. Wertverminderung der eigenen Aktien um CHF 200
 3. Verkauf der eigenen Aktien zu CHF 1'100

Nr.	HANDELS- UND STEUERRECHTLICHE BUCHUNGEN	BUCHUNGSTEXT	BETRAG
1	eigene Aktien / liquide Mittel	Rückkauf eigene Aktien	1'000
	freie Reserven / Reserve für eigene Aktien	Bildung gesetzliche Reserven für eigene Aktien	1'000
2	a.o.Aufwand / WB auf eigene Aktien	Bildung WB a/eigenen Aktien	200
3	liquide Mittel / eigene Aktien	Verkauf eigener Aktien	1'100
	WB auf eigene Aktien / eigene Aktien	Auflösung WB a/eigenen Aktien	200
	Eigene Aktien / a.o. Ertrag	Gewinn aus Verkauf e/Aktien	300
	Reserve für eigene Aktien / freie Reserven	Auflösung gesetzliche Reserve	1'000

Fazit:

- WB infolge Wertverlust während der Haltedauer = geschäftsmässig begründeter Aufwand
- Verkaufsverluste innerhalb der Haltedauer = geschäftsmässig begründeter Aufwand
- Verkaufserlöse innerhalb der Haltedauer = steuerbarer Ertrag
- Reserven für eigene Aktien = Ausschüttungssperre während der gesamten Haltedauer, welche sich nicht verändert!

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven – Verbuchung und Ausweis der eigenen Aktien / nach neuem RL-Recht

Nr.	HANDELSRECHTLICHE BUCHUNGEN	BUCHUNGSTEXT	BETRAG
1	eigene Aktien (= Minus-EK) / liquide Mittel <i>keine Buchung</i>	Rückkauf eigene Aktien	1'000
2	<i>keine Buchung</i>		
3	liquide Mittel / eigene Aktien (= Minus-EK) <i>keine Buchung</i> Eigene Aktien (= Minus-EK) / a.o. Ertrag <i>keine Buchung</i>	Verkauf eigener Aktien Gewinn aus Verkauf e/Aktien	1'100 100

Fazit:

- Eigene Aktien werden neu nicht mehr auf der Aktivseite sondern als Minusposten unter dem Eigenkapital ausgewiesen.
- Da die eigenen Aktien nicht vernichtet sind, wird die Minusposition unter dem Eigenkapital steuerlich nicht vom steuerbaren Eigenkapital in Abzug gebracht.

7. Bilanzierungsvorschriften

Passiven – Verbuchung und Ausweis der eigenen Aktien / nach neuem RL-Recht

Nr.	STEUERRECHTLICHE BUCHUNGEN (= STEUERBILANZ)	BUCHUNGSTEXT	BETRAG
1	eigene Aktien (= Aktivum) / liquide Mittel <i>keine Buchung</i>	Rückkauf eigene Aktien	1'000
2	a.o.Aufwand / WB auf eigene Aktien	Bildung WB a/eigenen Aktien	200
3	liquide Mittel / eigene Aktien (= Aktivum)	Verkauf eigener Aktien	1'100
	WB auf eigene Aktien / eigene Aktien (= Aktivum)	Auflösung WB auf eigenen Aktien	200
	Eigene Aktien (= Aktivum) / a.o. Ertrag <i>keine Buchung</i>	Gewinn aus Veräusserung eigener Aktien	300

Fazit:

- Wertverminderungen während der Haltedauer können handelsrechtlich nicht verbucht werden
- steuerrechtlich werden diese Wertverminderungen aber als geschäftsmässig begründeter Aufwand berücksichtigt, wenn sie geltend gemacht werden (= steuermindernde Tatsachen)
- wiedereingebrachte Wertberichtigungen werden jährlich periodengerecht aufgerechnet und besteuert
- Die handelsrechtliche **Ausschüttungssperre von 1'000** bleibt während der gesamten Haltedauer unverändert und **reduziert das steuerbare EK bzw. verdeckte EK nicht!**
- Im Umfang der **Wertverminderung von 200** wird ein **steuerlicher Nonvaleur** gebildet, welcher das **steuerbare Eigenkapital vermindert!!**

7. Bilanzierungsvorschriften

Handelsrechtliche ER: Abschreibungen

AUFWANDART	ANWENDUNGSART	MERKMALE / GESETZLICHE BESTIMMUNGEN
<p>Abschreibungen auf Positionen des Anlagevermögens (Art. 959 b Abs. 2 Ziff. 6, Art. 959b Abs. 4 OR und Art. 960a Abs. 3 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ordentliche oder planmässige Abschreibungen ➤ nutzungs- und altersbedingter Wertverlust ➤ definitiver Wertverzehr ➤ direkte Abschreibungen oder ➤ lineare, degressive, progressive oder leistungsabhängige Abschreibungen 	<p>Direkte Abschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Abschreibungen werden vom Wert der Sachanlagen in Abzug gebracht, so dass nur deren Restwert ersichtlich ist ➤ zwingend bei den betreffenden Aktiven (kein Passivierung!) ➤ gilt auch für Rendite- und Kapitalanlagelienschaft, obwohl BG gegenteiliger Auffassung!

7. Bilanzierungsvorschriften

Handelsrechtliche ER: Wertberichtigungen

AUFWANDART	ANWENDUNGSART	MERKMALE
<p>Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens und Umlaufvermögen (Art. 959 b Abs. 2 Ziff. 6, Art. 959b Abs. 4 und Art. 960a Abs. 3 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ausserordentliche oder ausserplanmässige Abschreibungen ➤ Wertentwicklung eines Anlagegutes erfordert eine zusätzliche Wertberichtigung ➤ ausserordentliche Werteinbussen ➤ Nutzwert eines Anlagegutes nachhaltig und dauerhaft tiefer als die planmässigen Abschreibungen (Impairments) 	<p>Indirekte Abschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Abschreibungen kommen auf ein Wertberichtigungskonto; die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlagegüter bleiben damit ersichtlich <p>zwingend bei den betreffenden Aktiven (keine Passivierung!)</p>

7. Bilanzierungsvorschriften

Handelsrechtliche ER: Abschreibungen/Wertberichtigungen

AUFWANDART	ANWENDUNGSART	MERKMALE
<p>Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Wiederbeschaffungszwecken (Art. 960a Abs. 4 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ einer Abschreibung oder Wertberichtigung über die Anschaffungskosten hinaus steht von Gesetzes wegen nichts im Weg. ➤ zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ selbst bei einem Restwert von Null wird mit Abschreibungen und Wertberichtigungen fortgefahren ➤ es ist zweckmässig, die planmässigen und die ausserplanmässigen Abschreibungen getrennt darzustellen ➤ auch die zu Wiederbeschaffungszwecken vorgenommenen Abschreibungen werden sinnvollerweise separat gezeigt = Rückstellung

7. Bilanzierungsvorschriften

Steuerrechtliche ER: Abschreibungen

AUFWAND-ART	ANWENDUNG/ VERBUCHUNG	STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ordentliche oder planmässige Abschreibungen ➤ direkte Abbuchung am jeweiligen Anlagegut ➤ kein spezieller Nachweis ggü den Steuerbehörden, sofern im Rahmen der bestehenden Abschreibungstabelle ➤ Abschreibungsuntergrenze z.B. Landwert (historischer AW) 	<p><u>Definitiver Charakter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ während der Nutzungsdauer kommen die Steuerbehörden auf diese verbuchten Abschreibungen nicht mehr zurück (inkl. Kapitalanlage-LG) <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei sog. Realisationstatbeständen (buchmässigen Aufwertungen, Veräusserungen oder steuersystematischen Realisationen) werden die stillen Reserven oder Wertverluste tatsächlich realisiert und besteuert

7. Bilanzierungsvorschriften

Steuerrechtliche ER: a.o. Abschreibungen

AUFWAND-ART	ANWENDUNG/VERBUCHUNG	STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG
<p>Ausserordentliche Zusatz- bzw. Einmal-Abschreibungen auf beweglichem AV</p> <p>Kompetenz alleine beim KSTA</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorgängige Einreichung des provisorischen Jahresabschlusses vor Verbuchung der a.o. Abschreibungen beim KSTA ➤ Auflisten der Abschreibungs- und evtl. Rücklagenbegehren ➤ JR mit zuständigem Steuerexperten/-revisor besprechen 	<p><u>Definitiver Charakter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewährung der Einmal- und Zusatzabschreibungen auf-grund des steuerbaren Rein-gewinnes (EBIT, Stetigkeit, Nivellierung, Projekte, etc.) ➤ Entscheid des KSTA <p><u>Einschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Einmal- und Zusatzabschreibungen auf «unbeweglichem Anlagevermögen» <p>Ohne Zustimmung des KSTA werden a.o.Abschreibungen steuerrechtlich aufgerechnet!</p>

7. Bilanzierungsvorschriften

Steuerrechtliche ER: Wertberichtigungen

AUFWANDART	ANWENDUNG/ VERBUCHUNG	STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG
<p>Wertberichtigungen auf Umlaufs- und Anlagevermögen</p> <p>(z.B. Delkredere, Warenreserve, Demodierungsabzüge, Wertberichtigungen auf Landparzellen, Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Darlehen, Wertschriften, etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ausserordentliche oder ausserplanmässige Wertberichtigungen bzw. Impairments ➤ indirekte Abbuchung (= Minusposten unter den Aktiven) bei dem jeweiligen Aktivum – Passivierung nicht mehr zulässig! ➤ Nachweis ggü den Steuerbehörden 	<p><u>Provisorischer bzw. temporärer Charakter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Steuerbehörden können diese Wertberichtigungen in jeder Steuerperiode neu beurteilen ➤ die Steuerbehörden behalten sich vor, nicht mehr geschäftsmässig begründete Wertberichtigungen sofort teilweise oder vollständig aufzurechnen!

7. Bilanzierungsvorschriften

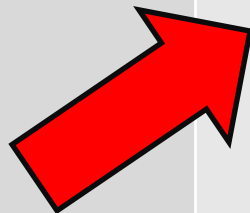
Steuerrechtliche ER: Abschreibungen/Wertberichtigungen

AUFWANDART	ANWENDUNG/ VERBUCHUNG	STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG
Abschreibungen auf AV auf der Basis von sog. Wiederbeschaffungswerten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ planmässige Abschreibungen bis auf Null 	<p><u>Abschreibungen geschäfts-mässig begründet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ direkte Bundessteuer und ➤ Staats- und Gemeindesteuer
Wertberichtigung nach Abschreibung auf NULL	<ul style="list-style-type: none"> ➤ planmässige Abschreibungen \geq Null ➤ Wertberichtigung bis max. Wiederbeschaffungswert ➤ Ausweis als Rückstellung $<$ Null 	<p><u>Abschreibungen geschäfts-mässig begründet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Staats- und Gemeindesteuer § 35 Abs. I StG SO ➤ direkte Bundessteuer keine gesetzliche Grundlage → d.f. steuerliche Aufrechnung

7. Bilanzierungsvorschriften

Erfolgsrechnung: Gliederung der Erfolgsrechnung

AUFWANDART	MERKMALE	BEISPIELE
<p>Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand/Ertrag (Art. 959 b Abs. 2 Ziff. 9 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Zusammenhang mit dem laufenden Geschäftsgang ➤ nicht wiederkehrend 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Korrektur von Fehlern ▪ Effekt aus der erstmaligen Anwendung des revidierten RL-Rechts
<p>Steuerrecht: Umrechnung des satzbestimmenden steuerbaren Reingewinnes</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei SP > bzw. < 360 Tage muss der satzbestimmende steuerbare Reingewinn bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften umgerechnet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ JR nach Kalenderjahr, Zuzug in der Schweiz per 1.07.XY ▪ Umrechnung nur des ordentlichen Gewinnes (keine Verluste); Subtraktion bzw. Addition dieser a.o. Aufwand- bzw. Ertragsart



7. Bilanzierungsvorschriften


Erfolgsrechnung: Gliederung der Erfolgsrechnung

AUFWANDART	MERKMALE/VORSCHRIFT	BEMERKUNG
<p>Direkte Steuern (Art. 959 b Abs. 2 Ziff. 10 OR, Art. 959b Abs. 3 Ziff. 7 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ in der Periode verursachte direkten Steuern: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Gewinnsteuer Bund ✓ Gewinnsteuern Kantone ✓ Kapitalsteuern Kantone ➤ nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR) 	<p>Aufteilung in Gewinn- und Kapitalsteuern gesetzlich nicht vorgeschrieben</p> <p>✓ aus Transparenzgründen jedoch überlegenswert</p>
<p>Finanzaufwand und Finanzertrag (Art. 959 b Abs. 2 Ziff. 7 OR, Art. 959b Abs. 3 Ziff. 4 OR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ separater Ausweis von Finanzaufwand und Finanzertrag basierend auf dem Bruttoprinzip <u>zwingend erforderlich</u> 	<p>○ Darstellung in verrechneter Position Finanzerfolg nicht (mehr) zulässig</p> <p>✓ ausser sofern unwesentlich</p>

8. Gliederungsvorschriften

Mindestgliederungsvorschriften: **Aktiven**

1. Umlaufvermögen

- a. Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
- b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- c. Übrige kurzfristige Forderungen
- d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen 
- e. Aktive Rechnungsabgrenzungen

2. Anlagevermögen

- a. Finanzanlagen
- b. Beteiligungen
- c. Sachanlagen
- d. Immaterielle Werte 
- e. Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital

8. Gliederungsvorschriften

Mindestgliederungsvorschriften: **Passiven**

I. Kurzfristiges Fremdkapital

a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

b. Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten

c. Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten

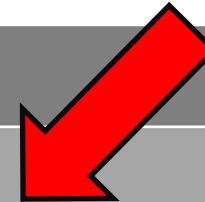
d. Passive Rechnungsabgrenzungen

2. Langfristiges Fremdkapital

a. Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten

b. Übrige langfristige Verbindlichkeiten

c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen



8. Gliederungsvorschriften

Mindestgliederungsvorschriften: **Passiven**

3. Eigenkapital

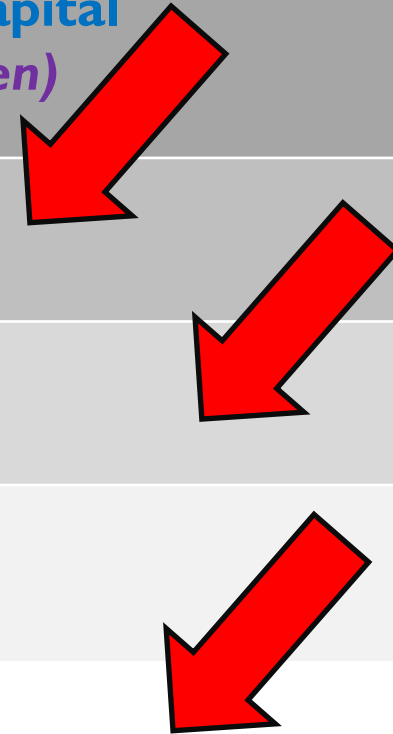
a. **Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital**
(*ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien*)

b. **Gesetzliche Kapitalreserve**

c. **Gesetzliche Gewinnreserve**




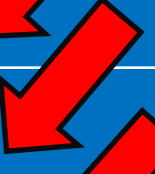

d. **Freiwillige Gewinnreserven oder
kumulierte Verluste als Minusposten**

e. **Eigene Kapitalanteile als Minusposten**



8. Gliederungsvorschriften

Mindestgliederungsvorschriften: **Produktions-ER**

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen 
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Übriger betrieblicher Aufwand 
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des AV's
7. Finanzaufwand und Finanzertrag
8. Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag 
9. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag 
10. Direkte Steuern 
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust

9. Bewertungsvorschriften

Grundsätze: Fortführungs- oder Liquidationswerte?

OPTIK	ANNAHME	BEWERTUNGSANSATZ
<p>Fortführungs- werte</p> <p>«normaler Geschäfts- gang»</p> <p>unbegrenzte Fortführung</p>	<p>Rechnungslegung beruht auf der An- nahme, dass die</p> <p>Unternehmung auf absehbare Zeit fortgeführt wird (Art. 958a Abs. 1 OR).</p>	<p><u>Fortführungswerte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstbewertung: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anschaffungs- bzw. ➤ Herstellkostenwerte abzüglich Wertverzehr ➤ Folgebewertung: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anschaffungs-, ➤ Herstellkostenwerte oder ➤ beobachtbarer Marktwert abzüglich Wertverzehr

9. Bewertungsvorschriften

Grundsätze: Fortführungs- oder Liquidationswerte?

OPTIK	ANNAHME/ABSICHT	BEWERTUNGSANSATZ
<p>Liquidationswerte</p> <p>bei</p> <p>«<i>absehbarer voraussichtlicher</i>» oder «<i>nicht mehr abwendbarer</i>»</p> <p>teilweiser oder vollständiger Einstellung des Geschäftsbetriebes</p>	<p>Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ in den nächsten 12 Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder ✓ voraussichtlich nicht abwendbar, <p>so sind der RL für die betreffenden Unternehmensteile Veräußerungswerte zugrunde zu legen (Art. 958a Abs. 2 OR).</p> <p>Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen (Art. 958a Abs. 3 OR).</p>	<p><u>Veräußerungswerte</u> für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ betreffende Unternehmensteile oder ➤ ganze Unternehmung <p>Bildung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückstellungen für Liquidationskosten, Sozialplan, etc. <p>Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden (Art. 958a Abs. 2 OR).</p>

9. Bewertungsvorschriften

Grundsätze: (neu) Einzelbewertung

KONZEPTE	EINZEL-/GRUPPENBEWERTUNGEN	FUNKTIONSWEISE
<p>Einzelbewertung</p> <p><u>neues revidiertes CH-OR</u></p> <p><u>analog</u></p> <p><u>Swiss GAAP FER-Rahmenkonzept Ziffer 25</u></p>	<p>gilt prinzipiell der Grundsatz der Einzelbewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten, sofern diese</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ wesentlich sind und ✓ aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden (Art. 960 Abs. I OR). <p>Einzelbewertung wird im Gesetz nunmehr als Regelfall bezeichnet, jedoch kann in begründeten Ausnahmefällen eine Gruppenbewertung zulässig sein.</p>	<p>Einzelbewertung: Regelfall; wesentliche Positionen sind einzeln zu bewerten. In Zukunft werden die Bewertungsfragen einen höheren Stellenwert erhalten.</p> <p>Steuersubjekte und -ämter werden sich vermehrt mit Bewertungsfragen zu beschäftigen haben. Steuer-mindernde Tatsachen sind durch die Steuersubjekte nachzuweisen.</p> <p>Gruppenbewertung: Wird in der Praxis hauptsächlich bei den Kundenforderungen und Warenbeständen Anwendung finden.</p>

9. Bewertungsvorschriften

Einzel- vs. Gruppenbewertung: Beispiele

BILANZPOSITION	AUSWEIS	GRUPPENBEWERTUNG
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	<p>Empfehlenswert ist Trennung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rohmaterial ➤ Halbfabrikat ➤ Fertigfabrikat ➤ angefangene Arbeiten ➤ nicht fakturierte Dienstleistungen 	<p>Pro Aktivum «Gruppenbewertung» nach wie vor zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Warendrittel zulässig, sofern keine fixe Abnahmegarantie! ➤ Kein Warendrittel zulässig!
Forderungen und Verbindlichkeiten	<p>Forderungen und Verbindlichkeiten ggü</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt, ➤ indirekt Beteiligten, ➤ Organen sowie ➤ ggü Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht 	<p>Pro Aktivum «Gruppenbewertung» nach wie vor zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Delkredere von 10 % auf Forderungen ggü Dritten zulässig! ➤ Kein Delkredere ggü Aktionären, Nahestehenden, Organen, Beteiligten, etc.

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Erstbewertung

KONZEPTE

GRUNDLAGEN: ERSTBEWERTUNG

Erst- be- wertung

Bei erstmaliger Erfassung werden Aktiven zu den

Anschaffungs- oder Herstellungskosten

bewertet. Das gilt grundsätzlich auch unter den Regelwerken.

Was bedeutet der Begriff «Erstbewertung»?

- Es ist nicht die erstmalige Bewertung in der Bilanz gemeint, sondern
- der Zeitpunkt der ersten Erfassung im entsprechenden Bestandeskonto.

Zeigt sich nachher, dass der Wert überhöht war, oder sinkt der Wert bis zum Bilanzstichtag, ist in der Bilanz der tiefere Wert zu aktivieren.

Steigt der Wert, gelten die Regeln für die Folgebewertung von Aktiven.

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Folgebewertung

KONZEPTE

Folgebewertung

Bewertung zulässig zu:

- ✓ Anschaffungs- oder Herstellkosten

oder

- ✓ zu aktuellen Werten (True and Fair)

GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG

Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen

- alle bei Erwerb oder bei der Herstellung angefallenen Kosten, die dem Vermögenswert direkt zugerechnet werden können.
- In der Folge sind auf abnutzbaren Vermögensgegenständen Abschreibungen zu verrechnen.

Zulässige Bewertungsobergrenze

Nach den OR-Vorschriften sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis auf wenige Ausnahmen die Bewertungsobergrenze auch für Folgebewertungen, wenn der Wert des Gegenstandes steigt (Höchstwertprinzip).

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Folgebewertung

KONZEPTE

Folgebewertung

Bewertung zulässig
zu:

- ✓ Anschaffungs-
oder Herstell-
kosten

oder

- ✓ zu aktuellen
Werten (True and
Fair)

GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG

Vorräte (Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse, Handelswaren) und nicht fakturierte Dienstleistungen

Für

- ✓ **Vorräte und**
- ✓ **nicht fakturierte Dienstleistungen**

wird am Niederstwertprinzip festgehalten.

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Folgebewertung

KONZEPTE

GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG

Folge- bewert- ung

Aktivierung der nicht fakturierten Dienstleistungen

- Herstellungskosten massgeblich,
- jedoch sollte unter dem Aspekt der zuverlässigen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage auch künftig die Anwendung der «Percentage-of-Completion-Methode»

unter gewissen **Voraussetzungen** möglich sein.

Verlustfreie Bewertung

- angefangene Arbeiten/noch nicht fakturierte Dienstleistungen per Bilanzstichtag bewerten
- falls **Überbewertungen** vorliegen **Wertberichtigungen** bilden

Steuer- liche Akzep- tanz

- ✓ geschäftsmässig begründete **Wertberichtigungen** (= objektive Kriterien) bei entsprechendem Nachweis steuerlich akzeptiert
- **Pauschale Wertberichtigungen** in Form von prozentualen **Abschlägen**, fixierte nominelle Beträge oder **Warendrittel** auf diesen Positionen sind steuerlich nicht zulässig!

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Beobachtbarer Marktwert

KONZEPTE

GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG

Folge- bewertung

Aktiven mit Börsenkurs oder anderen beobachtbaren Marktpreisen

Für diese Position sieht das Gesetz das Wahlrecht der Marktpreisbewertung vor (Art. 960b Abs. I OR).

Diese Art der Bewertung wird in der Praxis vor allem bei

- Wertpapieren,
- Edelmetallen und
- Commodities

Anwendung finden können.

BR Widmer-Schlumpf, im SR, WS 2009

«Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dieser Begriff hat doch einiges an Auslegungspotential. Darin liegt auch ein Missbrauchspotenzial. Auch die Gefahr einer Überbewertung besteht.»

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Beobachtbarer Marktwert

KONZEPTE

GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG

Folge- bewertung

(Anwendung der Markpreisbewertung restriktiv vs. Anwenden des Vorsichtsprinzips).

Eine einmal gewählte Methode muss zu-dem aufgrund des Stetigkeitsprinzips beibehalten werden!

Was ist ein «beobachtbarer Marktpreis» und ein aktiver Markt?

Beobachtbarer Marktpreis

- Bildet sich an spezifischen Märkten, an denen öffentlich verfügbare Preisnotierungen vorliegen

Aktiver Markt (Bedingungen kumulativ erfüllt sein!)

- grosse Anzahl von Regelmässigkeit von Transaktionen zwischen Käufern und Verkäufern («aktiver Markt»)
- homogene Produkte
- kaum Eintritt- und Austrittsbarrieren
- nahezu vollkommene Information; insbesondere einseh- bare Preise und Transparenz in Bezug auf das Zustandekommen eines Preises
- tiefe Transaktionskosten
- Grundsatz der Profit- bzw. Gewinnmaximierung

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Beobachtbarer Marktwert

KONZEPTE

GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG

Folge- bewertung

(Anwendung der Markpreisbewertung restriktiv vs. Anwenden des Vorsichtsprinzip).

Wahlrecht der Bewertung von Aktiven zum Zeitwert

Gesamtwert der entsprechenden Aktiven

- je gesondert für Wertschriften und
- übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis sowie
- der Gesamtbetrag der Schwankungsreserven im Anhang offenlegen

Eine einmal gewählte Methode muss zudem aufgrund des Stetigkeitsprinzips beibehalten werden!

keine Aktivierung zum «beobachtbaren Marktwert»

Analyse der SSK:

- Liegenschaften und
- Beteiligungen

können nicht zu einem «beobachtbaren Marktwert» bilanziert werden!!

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Beobachtbarer Marktwert

KONZEPT	GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG	OR-ZULÄSSIGKEIT
Folgebewertung nach IFRS	<p><i>Hierarchie von Marktwerten auf drei Ebenen:</i></p> <p><u>Level 1:</u> bezieht sich auf die Preisquotierung für identische Instrumente in einem aktiven Markt</p>	<p>JA Immer</p>
	<p><u>Level 2:</u> Marktwert kann direkt oder indirekt von beobachtbaren Marktdaten abgeleitet werden</p>	<p>TEILWEISE</p>
	<p><u>Level 3:</u> Marktwerte werden letztendlich mit Hilfe von mathematischen Modellen aufgrund von nichtbeobachtbaren Daten berechnet</p>	<p>NIE</p>

9. Bewertungsvorschriften

Beobachtbarer Marktpreis: Entscheidungsbaum



9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Marktwertbewertung möglich?

AKTIVUM	KOMMT EINE MARKTWERTBEWERTUNG IN FRAGE?
kotierte Wertschriften	immer, sofern ein liquider Börsenhandel stattfindet
nichtkotierte Wertschriften	nur, falls ein anderweitiger (beispielsweise OTC) liquider Handel (beispielsweise durch Market Making) stattfindet
strukturierte Produkte	nur, falls eine Bewertung mit Hilfe von einfachen, allgemein anerkannten Modellen aufgrund von beobachtbaren Marktdaten, welche ihrerseits die Kriterien erfüllen, gemacht werden kann
Vorräte	für Güter möglich, die an einem nahezu vollkommenen Markt gehandelt werden (z.B. Rohstoffe; für Detailhändler ist die Marktbewertungsmethode kaum vorstellbar)
Immobilien	nur in ganz seltenen Fällen möglich, wo die Kriterien Homogenität und Liquidität in einem hohen Mass erfüllt sind
Beteiligungen	für nichtkotierte kaum möglich, da Beteiligungen grundsätzlich zu heterogen sind und ein Markt zu illiquide ist

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Beobachtbarer Marktwert

KONZEPTE

GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG

Folge- bewertung

Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung (Schwankungsreserve)

Werden **Aktiven** zum **Börsenkurs** oder zum **Marktpreis** am **Bilanzstichtag** bewertet, so darf

✓ **eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden,**

um **Schwankungen im Kursverlauf** Rechnung zu tragen.

Die Untergrenze für den Buchwert bildet jedoch nach wie vor der Anschaffungswert oder der allenfalls tiefere Kurswert.

Der **Betrag der Schwankungsreserve** ist insgesamt in der **Bilanz** oder im **Anhang** gesondert auszuweisen (**Art. 960b Abs. 2 OR**).

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Steuerliche Folgen

KONZEPT

GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG

Folge- be- wert- ung

Aufwertungen auf den beobachtbaren Marktpreis

- buchmässige Realisation stiller Reserven bzw. Wertverluste
- Aufwertungen in der jeweiligen SP steuerbarer Reingewinn
- Abwertungen in der jeweiligen SP geschäftsmässig begründeter Aufwand

Wertberichtigung «Schwankungsreserve»

- WB nur zulässig im Rahmen des «geschäftsmässig begründeten Aufwandes»
- Steuerrechtlich zulässige Höhe von «WB bzw. Schwankungsreserven»:
 - **Festverzinsliche Wertschriften:**
 - max. 10 % des aktivierten beobachtbaren Marktpreises
 - **Aktien und Derivate:**
 - max. 20 % des aktivierten beobachtbaren Marktpreises

9. Bewertungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze: Steuerliche Folgen

KONZEPTE

GRUNDLAGEN: FOLGEBEWERTUNG

Folge- bewertung

Zwingende handelsrechtliche Auflösung der über-setzten Schwankungsreserve

Zwingende handelsrechtliche Auflösung der «Wertberichtigung bzw. Schwankungsreserve», wenn Handelsrecht verletzt wird!

- Anschaffungswert darf nicht unterschritten werden
- tieferer Kurswert darf nicht unterschritten werden

Wenn dies der Fall ist, muss die

«Wertberichtigung/Schwankungsreserve»

zwingend handelsrechtlich aufgelöst werden.

Wenn nicht, erfolgt die

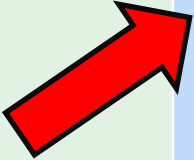
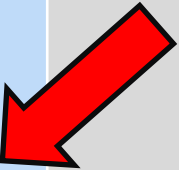

- Besteuerung auch ohne handelsrechtliche Auflösung!
- Nur handelsrechtskonforme Jahresrechnung kann nach dem Massgeblichkeitsprinzip massgebend sein!

10. Anhang

OR-ARTIKEL	OFFENLEGUNGSPFLICHTIGER SACHVERHALT	INFO
959c Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Angaben über angewandte Grundsätze der Rechnungslegung ✓ Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung 	Neu
959c Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens ✓ Erklärung betreffs Unterschreitung der Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt ✓ Eventualverpflichtungen ✓ Anzahl und Wert von Mitarbeiteraktien und -optionen ✓ Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung ✓ Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 	Neu

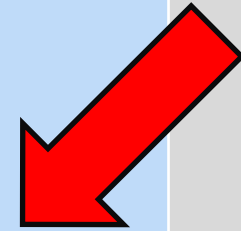


10. Anhang

OR-ARTIKEL	OFFENLEGUNGSPFLICHTIGER SACHVERHALT	INFO
<p>959c Abs. 1 Ziffer 4</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verwendete Umrechnungskurse und Angabe über Währung, in welcher Buchführung geführt wird, falls nicht Landeswährung ✓ Weitere beurteilungsrelevante Positionen, sofern wesentlich oder branchenüblich (sofern nicht in Bilanz oder Erfolgsrechnung ausgewiesen) ✓ Ausweis von nahestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten (sofern nicht in Bilanz ausgewiesen) ✓ Bei der Absatz-Erfolgsrechnung: Ausweis von Personalaufwand sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagevermögen ✓ Angaben zu Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis und Schwankungsreserve (sofern nicht aus Bilanz ersichtlich)  	<p>Neu</p>

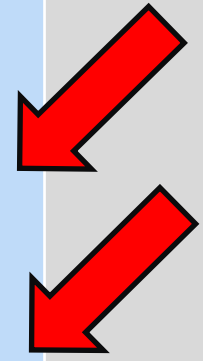
10. Anhang

OR-ARTIKEL	OFFENLEGUNGSPFLICHTIGER SACHVERHALT	INFO
<p>959 c Abs. 2</p>	<p>Beteiligungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ erweiterte Angaben <ul style="list-style-type: none"> ✓ Firma, ✓ Rechtsform und Sitz der Unternehmen, <p>an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe</p> ✓ des Kapital- und Stimmenanteils <p>Leasingverbindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Spezifizierung der Vertragsdauer (grösser zwölf Monate) 	<p>Ergänzt</p>



10. Anhang

OR-ARTIKEL	OFFENLEGUNGSPFLICHTIGER SACHVERHALT	INFO
<p>959 c Abs. 2</p>	<p>Bestellte Sicherheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>keine Beschränkung mehr auf Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen;</i> <p>der Begriff «Sicherheiten» wird weiter gefasst</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ dieser bezieht sich sowohl auf für Verbindlichkeiten Dritter bestellte Sicherheiten ✓ als auch auf zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendete Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt 	<p>Ergänzt</p>



11. Übergangsbestimmungen

AKTION	BEMERKUNG	ZEITPUNKT
<p>in Kraftsetzung der neuen RL-Normen</p>	<p>Die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts (32. Titel) wurden in Kraft gesetzt per</p>	<p>1. Januar 2013</p>
<p>zwingende zeitliche Umsetzung für die Unternehmungen</p>	<p>Die neuen Bestimmungen finden gemäss Übergangsbestimmungen (Art. 2 Abs. 1 UeB) erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, welches X bzw. Y Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beginnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Einzelabschluss ✓ Konzernabschluss 	<p>2 Jahre/2015 3 Jahre/2016</p>
<p>freiwillige vorzeitige Anwendung</p>	<p>Den Unternehmen steht es jedoch frei, ihre Rechnungslegung bereits innerhalb dieser Fristen auf das neue Recht auszurichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ dann müssen aber alle Bestimmungen konsequent angewandt werden! 	<p>für Geschäftsjahre beginnend ab 1.1.2013</p>

11. Übergangbestimmungen

Leitsätze für Umstellung auf das neue Recht (Prof. Dr. Böckli)

- **Eröffnungsbilanz unter neuem Recht wird neu gegliedert, aber die aus der Zeit des alten Rechts übernommenen Positionen werden nicht neu bewertet**
 - Es gilt das sog. „Grandfathering“ → keine Rückwirkung.
 - Was unter altem Recht erfasst und bewertet wurde, geht ohne Neubewertung in die Eröffnungsbilanz ein.
- **Kein «Restatement»**
 - Im Gegensatz zu den Bräuchen unter IFRS verlangt das Gesetz nicht, dass der Abschluss des Vorjahres schon nach neuem Recht aufgestellt, bewertet, bezeichnet und gegliedert wird.
- **Eröffnungsbilanz nach neuem Recht enthält keine Vorjahreszahlen**
 - damit die Angabe von Vorjahreszahlen sinnvoll und verständlich wäre, müssten ja eine Bilanz und ER für das Vorjahr in einem „Restament“ schon nach neuer Bewertung und Gliederung aufgestellt werden.
 - Gesetzgeber verzichtet im 1. Jahresabschluss nach neuem OR-RL-Recht auf die Vorjahreszahlen (freiwillig jedoch möglich)

11. Übergangbestimmungen

Leitsätze für Umstellung auf das neue Recht (Prof. Dr. Böckli)

➤ Letzte Jahresrechnung untersteht dem alten Recht

- ER für 2014, Bilanz per 31.12.2014 und der Anhang unterstehen noch vollständig dem alten RL-Recht
- keine Rückwirkung
- Gutheissung im 1. Semester 2015 durch die Leitungs- oder Verwaltungsorgane

➤ Aber: Geschäftsvorfälle und Sachverhalte ab dem 1. Januar 2015 unterstehen dem neuen Recht

- Relevante Vorgänge müssen ab 1. Januar 2015 für die ER und die Bilanz nach neuem Recht erfasst, bewertet, bezeichnet und gegliedert werden.
- Eröffnungsbilanz per 1.1.2015 vollständig übernehmen
- notwendige Anpassungen vom alten zum neuen Buchführungsrecht auch buchmässig vornehmen und nachvollziehen (ansonsten Gefahr/Risiko von Überleitungsfehlern)

➤ Beim Übergang zum neuen Recht → keine Rosinenpickerei

- neues Recht „en bloc“ anwendbar
- Neues Buchführungs- und RL-Recht ist ein in sich geschlossenes Ganzes.

11. Übergangbestimmungen

Leitsätze für Umstellung auf das neue Recht (Prof. Dr. Böckli)

- **Hinsichtlich der Gestaltung des Eigenkapitals in der neuen Bilanz besteht vorerst eine Rechtsunsicherheit**
 - Bilanzraster/Methodik wurden bereits auf die geplante Aktienrechtsrevision angepasst, obwohl das Gesetz noch nicht beraten und beschlossen ist → Revision dürfte im 2. Semester 2014 an die Hand genommen werden → evtl. neuere Erkenntnisse aus dieser Vorlage
 - Aufhebung der Widersprüche (eigene Aktien, Aufwertungen nach Art. 670 OR, etc.)
- **Dem obersten Organ des Unternehmens muss der 1. Jahresabschluss nach neuem Recht im 1. Semester 2016 zur Genehmigung vorgelegt werden**
 - spätestens Ende 2014 müssen die konkreten Grundsätze für die Erfassung und Bewertung der ab 1. Januar 2015 anfallenden geschäftlichen Ereignisse und Sachverhalte im Unternehmen festgelegt werden
 - im 2. Semester 2014 sollte der Kontenplan nach neuem Recht definiert, aufgebaut und installiert werden
 - neuer (evtl. erweiterte) Anhang im 2. Semester 2015 aufbauen
 - neue Geldflussrechnung bei grösseren Unternehmen im 2. Semester 2015 aufbauen
 - neuer Lagebericht bei grösseren Unternehmen im 2. Semester 2015 aufbauen

11. Übergangsbestimmungen

<p>Massgebender Jahresabschluss für das Steuerrecht</p>	<p>Anwendung der (alten) RL-Normen oder freiwillige Anwendung der neuen RL-Normen ab 1.1.2013</p>
<p>Jahresabschluss nach bestehendem (alten) oder neuem Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht</p>	<p>Derjenige Jahresabschluss, welcher mit der Steuerdeklaration (unterzeichnet) eingereicht wird, gilt für die Steuerperioden 2013 und 2014 als massgebend.</p> <p><i>Es kann sich dabei um einen Jahresabschluss nach alten oder neuen RL-Normen handeln, welcher von der GV beschlossen wurde</i></p>
<p>Bindungswirkung</p>	<p>Werden Buchführung und Rechnungslegung bereits vor Ablauf der Übergangsfrist nach neuem Recht erstellt, sind die nach neuem Recht erstellten Abschlüsse auch steuerlich massgeblich.</p>
<p>Verfahrensrechtlich</p>	<p>werden die Steuerpflichtigen an derjenigen Jahresrechnung behaftet, welche der Steuererklärung gestützt auf Art. 42 Abs. 3 StHG bzw. Art. 125 Abs. 2 DBG beigelegt wird.</p>

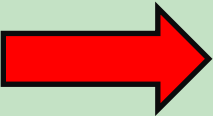
12. Verhältnis zum Steuerrecht

Steuernormen: Gesetzliche Anpassungen

ART.	GESETZESNORM
Art. 28 Abs. 1 DBG	¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.
Art. 62 Abs. 1 DBG	¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.
Art. 125 Abs. 2 DBG	¹ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen: <ul style="list-style-type: none"> a) Die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder b) Bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.


12. Verhältnis zum Steuerrecht

Steuernormen: Gesetzliche Anpassungen

ARTIKEL	GESETZESNORM
<p>Art. 126 Abs. 3 zweiter Satz DBG</p>	<p>³ Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht (Art. 957, 957a, 958 und 958a – 958f OR).</p>
<p>Art. 42 Abs. 3 zweiter Satz StHG</p>	<p>³ Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht (Art. 957, 957a, 958 und 958a – 958f OR).</p>
	<p>Grundsätzliche Steuerneutralität des neuen Rechnungslegungsrechts!?!</p>

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Gewinnermittlung: Grundsätze

GESETZES-ARTIKEL	MASSGEBLICHKEIT DER HANDELSRECHTSKONFORM ERSTELLTEN JAHRESRECHNUNG GEMÄSS OR
Art. 58 DBG und Art. 24 StHG und § 91 StG SO	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Konformitätsprinzip ✓ Vorsichtsprinzip ✓ Imparitätsprinzip ✓ Realisationsprinzip ✓ Grundsatz der Unternehmensfortführung ✓ Prinzip der Wesentlichkeit ✓ Periodizitätsprinzip
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbuchungsprinzip ➤ Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einschränkung bei der Bildung stiller Reserven ○ Periodengerechte Abgrenzung
	<h3>Steuerliche Korrekturvorschriften</h3>

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Massgeblichkeitsprinzip: Grundsatz Steuerrecht

Grundsätze	Erläuterungen
Massgeblichkeitsprinzip	<p>Der bisherige «dual use» des handelsrechtlichen Abschlusses für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Zwecke gilt weiter.</p> <p><i>Was versteht man unter dem Massgeblichkeitsprinzip?</i></p>
Bemessungsprinzip	<p>Die ordnungsmässig erstellte OR-Jahresrechnung dient als Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Gewinn-/Kapitalsteuer i.S. der direkten Steuern.</p>
Korrekturprinzip	<p>Die Steuerbehörde darf von der OR-Jahresrechnung nur dann abweichen, wenn diese eine Buchung enthält, die <u>nicht geschäftsmässig begründet ist</u> oder wenn die <u>Steuergesetze eine Abweichung vorsehen</u>.</p>
Verbuchungsprinzip	<p>Das steuerpflichtige Unternehmen kann <u>weder Aufwand steuerlich geltend machen</u>, den es <u>nicht verbucht hat</u>, noch Ertrag von der Steuer freistellen, den es in der <u>Erfolgsrechnung erfasst hat</u>.</p>

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Massgeblichkeitsprinzip / Verbuchungsprinzip

KONZEPT	HANDELSRECHTLICHE BEDEUTUNG	STEUERRECHTLICHE KONSEQUENZEN
<p><u>Massgeblichkeitsprinzip</u> bzw. <u>Verbuchungsprinzip</u></p> <p>Massgebendes Grundwerk für die handelsrechtliche Beurteilung:</p> <p>➤ nach wie vor HWP?</p>	<p>Änderungen im Handelsrecht haben einen bedeutenden Einfluss auf die Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer.</p> <p>Steuerlich zulässige Wertansätze werden in der Steuerbilanz nur dann anerkannt, wenn sie im handelsrechtlichen Jahresabschluss tatsächlich verbucht worden sind.</p> <p>Folglich können Abschreibungen, Rückstellungen oder Wertberichtigungen nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese entsprechend auch im handelsrechtlichen Abschluss erfasst wurden.</p>	<p>Der Verweis in Art. 58 DBG auf den Saldo der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung begründet das sog. Verbuchungsprinzip.</p>

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Spannungsfelder: Zwischen Steuerrecht und rev. RL-Recht

Themen	STEUERLICHE KONSEQUENZEN
Warenreserve von 33 1/3 %	<p>Handelsrecht – Verbuchungsprinzip</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ weiterhin zulässig <p>Steuerrecht – Massgeblichkeitsprinzip</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ weiterhin zulässig trotz «fair presentation»
Pauschaladelkredere von max. 10 % der Drittforderungen	<p>dito.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da die nahestehenden Verhältnisse in Zukunft noch transparenter ausgewiesen werden müssen, können die echten Drittforderungen besser ermittelt werden
Einmal- und Sofortabschreibungen nach vorgängiger Rücksprache mit KSTA	<p>dito.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ nur zulässig nach vorgängiger Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. der zuständigen Sachbearbeiterin des KSTA!

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Grundsatzüberlegungen: **RL-Recht aus steuerlicher Sicht**

Themen	STEUERLICHE KONSEQUENZEN
Einmalabschreibung von Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	<p>einmaliger Abschreibungs-Mehraufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ steuerbarer RG im 1. Jahr nach Übergang auf das neue RL-Recht kann tiefer sein, infolge erhöhter Einmal-Abschreibungen
Einzel- vs. Gesamtbewertung	<p>einmaliger Wertberichtigungsbedarf kann (wesentlich) höher sein</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ aufgrund der Einzel-WB bzw. dem erhöhten WB-Bedarf dürften die steuerbaren RG in den ersten SP tendenziell tiefer sein
klare Trennung zwischen Abschreibungen und Wertberichtigungen nach Art. 960a Abs. 3 + 4 revOR	<p>ausserplanmässige Abschreibungen in Form von Wertberichtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ führen in späteren SP dazu, dass geschäftsmässig nicht mehr begründete WB rascher steuerrechtlich aufgerechnet werden!

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Spannungsfelder: Zwischen Steuerrecht und rev. RL-Recht

Themen	STEUERLICHE KONSEQUENZEN
<p>Rückstellungen «handelsrechtlich» Art. 960e Abs. 2 revOR</p>	<p>Handelsrecht – abstrakte Definition</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückstellungen für drohende Verluste aus sog. schwebenden Geschäften ➤ dann zu erfolgen, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten lassen ➤ Nicht immer als Mittelabfluss, sondern vielmehr als künftiger Minderzufluss von wirtschaftlichen Werten ➤ Rückstellung im revOR nicht vollständig!!
<p>Rückstellungen «steuerrechtlich» Art. 63 DBG und § 35 Abs. 2 StG SO</p>	<p>Steuerrecht – umfassendere Definition</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ geltendes Steuerrecht fasst Rückstellungen weiter als das revOR ✓ «umgekehrte Massgeblichkeit» geltend machen ✓ Verbuchung einer entsprechenden RST

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Spannungsfelder: Zwischen Steuerrecht und rev. RL-Recht

Themen	STEUERLICHE KONSEQUENZEN
<p>Aufwertung auf beobachtbaren Marktwert</p>	<p>Handelsrecht – Aufwertungstatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ maximal bis Marktwert → keine Überbewertung ➤ Überprüfung durch Steuerbehörden bzw. Nachweis durch Unternehmung <p>Steuerrecht – Buchmässiger Realisationstatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwertung = steuerbarer Ertrag
<p>Bildung einer Schwankungsreserve</p>	<p>Steuerrecht – Reserve geschäftsmässig begründet</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis i.S. von geschäftsmässig begründetem Aufwand ○ Schwankungsreserve in der ganzen Differenz zwischen Anschaffungs- oder Herstellkostenwert auf den beobachtbaren Marktwert ist geschäfts-mässig nicht begründet!! Vgl. prozentual zulässige Sätze!

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Spannungsfelder: Zwischen Steuerrecht und rev. RL-Recht

Themen	STEUERLICHE KONSEQUENZEN
<p>Eigene Aktien</p>	<p>Handelsrecht – Verbuchungs-/Ausweispflicht im Anhang</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ neu IFRS-Regeln - Minusposition im EK ➤ „nur“ neue Darstellungsform (= materiell unverändert) ➤ Ausschüttungssperrziffer in der Höhe des Anschaffungswertes ➤ keine Wertanpassungen mehr notwendig → Sperrziffer bleibt unverändert ➤ «Bestandesführung» im Anhang ➤ Anzahl eigener Anteile offenlegen ➤ Erwerb und Veräusserung eigener Anteile ➤ Bedingungen zu denen sie erworben wurden <p>Steuerrecht – Massgeblichkeitsprinzip</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbestritten --> steuerrechtliche Regelungen betreffend eigener Aktien sollen auch künftig gelten → vgl. steuerrechtliche Normen (VStG) ➤ eigene Aktien im Steuerrecht nach wie vor ein Aktivum (= Steuerbilanz) ➤ während der zulässigen Haltedauer keine direkte Teilliquidation → d.f. keine Reduktion des steuerbaren EK bzw. verdeckten EK ➤ Wertverluste bzw. -erholungen bis max. zum Anschaffungswert während der Haltedauer können handelsrechtlich nicht (mehr) verbucht werden ➤ dennoch sind die Wertanpassungen erfolgswirksam → Nonvaleur in der Steuerbilanz reduziert das steuerbare EK ➤ kein Abzug beim steuerbaren und verdeckten EK vor Besteuerung der «direkten Teilliquidation» → Subtraktion beim EK erst nach Besteuerung!

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Umrechnungsdifferenzen: Steuerrechtlich

KONZEPT	REGELUNGEN/AUSFÜHRUNGEN
<p>BGE</p> <p>Praxis des Bundes- gerichtes</p>	<p>Umrechnungsdifferenzen grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ erfolgswirksam erfassen <p>Währungsumrechnungen von Funktionalwährung in Schweizer Franken</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Steuerneutral ✓ Korrektur via Eigenkapital
<p>Veranlagungs- praxis der Steuerbehörden</p>	<p>Steuerrechtliche Praxis gemäss BGE wird auch in Zukunft</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unverändert weitergeführt!

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Neues RL-Recht: Auswirkungen auf die Veranlagungspraxis

Fortführungsprinzip → Einstellung geplant oder nicht mehr abwendbar innert den nächsten 12 Monaten → Umstellung auf Veräusserungswerte

- ✓ **Neubewertung ist steuerwirksam**
- ✓ **Bei handelsrechtswidriger Unterlassung: Korrektur durch steuerrechtliche Bilanzberichtigung**
- ✓ **Konflikt mit Art. 18a Abs. 1 DBG und Art. 8 Abs. 2bis StHG
«Überführung einer Liegenschaft vom AV aus dem GV ins PV zum massgebenden Einkommenssteuerwert»**

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Jahresrechnung: Einreichungspflicht

EINREICHUNG: JA/NEIN?	BESTANDTEIL DER JÄHRLICHEN STEUER-DEKLARATION BZW. WAS MUSS NICHT EINGEREICHT WERDEN?
<p><u>Zwingend einzureichen:</u></p> <p>Jahresrechnung (gemäss Art. 125 Abs. 2 DBG und Art. 42 Abs. 3 StGHG)</p>	<p>JAHRESRECHNUNG bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bilanz (Art. 958 Abs. 2 OR), ➤ Erfolgsrechnung (Art. 958 Abs. 2 OR) ➤ Anhang (Art. 958 Abs. 2 und 961 Ziff. 1* OR) ➤ Geldflussrechnung (Art. 961 Ziff. 2* OR) <p>* Unternehmen mit ordentlicher Revision</p>
<p><u>Nicht einzureichen sind:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lagebericht ➤ Konzernrechnung ➤ Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard



Erhöhte Transparenz gegenüber den Steuerbehörden

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Massgeblichkeitsprinzip / Verbuchungsprinzip

KONZEPT	HANDELSRECHTLICHE BEDEUTUNG	STEUERRECHTLICHE KONSEQUENZEN
<p>Konzept der dualen Jahresrechnungen</p>	<p>2 Abschlüsse zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ OR-Jahresabschluss → Genehmigung durch GV ➤ Jahresabschluss nach nationalem oder internationalem Rechnungslegungsstandard (IFRS, US-GAAP, Swiss GAAP FER) oder nach einem Spezialgesetz (KAG, BankenG, etc.) 	<p>Massgebend für die steuerliche Bemessung ist der OR-Jahresabschluss, welcher durch die GV genehmigt worden ist.</p> <p>Wenn kein OR-Abschluss erstellt und genehmigt wird, ist der von der GV genehmigte Jahresabschluss massgebend, welcher für die steuerrechtliche Bemessung herangezogen wird.</p> <p>Steuerliche Korrekturen werden nur dort vorgenommen, wo entsprechende Steuernormen vorhanden sind. Ansonsten gilt das Massgeblichkeits- bzw. Verbuchungsprinzip!!</p>

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Deklarationspflicht: Anpassungen/Veränderungen

KONZEPT	REGELUNGEN/AUSFÜHRUNGEN
<p>Wegleitungen bereits an das neue RL-Recht angepasst</p>	<p>Anwendung des alten RL-Rechts</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 31.12.2014 nach wie vor möglich ➤ bestehende Wegleitungen 2012 und 2013 massgebend <p>Anwendung des neuen RL-Rechts</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ ab 01.01.2013 möglich ✓ neue Wegleitungen 2013 massgebend
<p>Hauptformular</p>	<p>Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ neue Bezeichnungen (Eigenkapital: Kapital- und Gewinnreserven, Gewinnverwendung analog) ✓ klare Trennung zwischen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ✓ Deklaration der «eigenen Aktien» nach beiden Systemen (Aktivierung, Minusposten) möglich ✓ JR in Fremdwährung: neu Fragen zu Fremdwährungsumrechnungen Seite 4

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Deklarationspflicht: Anpassungen/Veränderungen

KONZEPT	REGELUNGEN/AUSFÜHRUNGEN
<p>EB 10 «Abschreibungen auf AV und Aufwertung auf beobachtbaren Marktwert»</p>	<p>EB für neue und alte RL anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Abschreibungen keine Änderungen ✓ Aufwertungen nach alt Art. 670 OR und neu nach Art. 960b OR deklarierbar
<p>EB II «Delkredere, Warenreserven, Rückstellungen, Rücklagen, passive RA und versteuerte stillen Reserven»</p>	<p>EB für neue und alte RL anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassung an das neue RL-Recht ➤ Vorräte, Halb-/Fertigfabrikate, angefangene Arbeiten und nichtfakturierte DL müssen neu detaillierter und präziser deklariert werden ➤ Wertberichtigungen im UV und AV müssen neu detaillierter deklariert werden ➤ Passive Rechnungsabgrenzungen sind detailliert zu deklarieren, da sie neu auch die kurzfristigen Rückstellungen enthalten ➤ übrige Angaben wurden nur leicht angepasst

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Deklarationspflicht: Anpassungen/Veränderungen

KONZEPT	REGELUNGEN/AUSFÜHRUNGEN
<p>EB 12 «Angaben über Leistungen an Aktionäre/VR/ Gesellschafter und diesen nahestehenden Personen»</p>	<p>EB für neue und alte RL anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ EB ist unverändert ✓ Lohnausweise müssen infolge der Lohnmeldepflicht ab 1.1.2014 (gültig für das Kalenderjahr 2013) nicht mehr physisch beigelegt werden
<p>übrige EB</p>	<p>EB für neue und alte RL anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kleine redaktionelle Anpassungen aufgrund des neuen RL-Rechts
<p><u>Jahresrechnung + Originalhauptformular der Steuerdeklaration</u></p>	<p>Vorschriften sind zwingend zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ müssen rechtsgültig unterzeichnet sein!! ✓ aufgrund des neuen RL-Rechts muss neu auch der Finanzverantwortliche mitunterzeichnen! ✓ Unterlagen bitte vollständig einreichen!

12. Verhältnis zum Steuerrecht

Deklarationspflicht: Dank für vollständige Deklarationen

KONZEPT	REGELUNGEN/AUSFÜHRUNGEN
<p>Hauptformulare und Einlageblätter</p>	<p>Formulare für neue und alte RL verwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ bei der alten RL müssen nur die Angaben gemäss Wegleitung 2012 deklariert werden ✓ bei der neuen RL müssen bereits die erweiterten Angaben gemäss der Wegleitung 2013 deklariert werden
<p>Dank für das gründliche Ausfüllen der notwendigen Steuerformulare</p>	<p>Wir danken Ihnen im voraus für das gründliche Ausfüllen der Steuerdeklarationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag, damit die Gemeinwesen zu ihren Steuereinnahmen gelangen ✓ damit eine rechtsgleiche und einheitliche Veranlagungstätigkeit möglich ist und ✓ damit volkswirtschaftlich die administrativen Aufwendungen möglichst gering gehalten werden können

13. Schlussbemerkung

Beurteilung des neuen Rechnungslegungsrecht Letztendlich nur ein Werturteil möglich

Positiv

- Rechtsformneutralität
- Grösstenteils sehr verständliche Bestimmungen
- Expliziter Bezug zu den Standards zur RL
- Minderheitenrechte

Negativ

- Vage Vorgaben zur Erstellung der meisten Konzernrechnungen
- Bewertung nach beobachtbarem Marktpreis
- Bereich der stillen Reserven (Anything goes)
- Festhalten am Vorsichtsprinzip
- Erhöhung diverser Schwellenwerte

13. Schlussbemerkung

Ist das neue Rechnungslegungsrecht steuerneutral?

- nicht in allen Punkten
- effektive steuerliche Auswirkungen kann jede Unternehmung für sich selber definieren

Wie ist die Gesetzesrevision zu qualifizieren?

- ein guter Schritt in die richtige Richtung
- weitere Revisionen müssen folgen
- steuerliche Auswirkungen weniger gravierend als gemeinhin angenommen → viele stille Reserven sind bereits heute steuerlich aufgerechnet bzw. versteuert !
- mutiger Schritt wäre schon möglich gewesen → leider hat man eine weitere Chance verpasst (keine True and Fair View)
- Wertvorstellungen werden sich weiter verändern

13. Schlussbemerkung

Herzlichen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit